

Can. 834

§ 1. Das Heiligungsamt erfüllt die Kirche in besonderer Weise durch die heilige Liturgie, die die Ausübung des priesterlichen Dienstes Jesu Christi ist, in der die Heiligung des Menschen durch spürbare Zeichen bezeichnet wird und in einer dem Einzelnen eigenen Weise bewirkt wird, und in der vom mystischen Leibe Jesu Christi, dem Haupt nämlich und den Gliedern, der vollkommene öffentliche Kult Gottes vollzogen wird.

§ 2. Dieser Kult ist dann gegeben, wenn er im Namen der Kirche von rechtmäßig bestellten Personen und durch von der Autorität der Kirche anerkannte Akte dargebracht wird.

Can. 835

§ 1. Den Dienst der Heiligung üben vor allem die Bischöfe aus, die Hohepriester sind, der Geheimnisse Gottes vornehmlichste Ausspender und auch des ganzen ihnen anvertrauten liturgischen Lebens in der Kirche Ordner, Förderer und Wächter.

§ 2. Diesen [Dienst] üben auch die Priester aus, die nämlich, auch selbst am Priestertum Christi teilhabend, als seine Diener unter der Autorität des Bischofs den Gottesdienst zu feiern und das Volk zu heiligen geweiht werden.

§ 3. Die Diakone haben an der Feier des Gottesdienstes Anteil entsprechend den Normen der Rechtsvorschriften.

§ 4. An dem Dienst der Heiligung haben ihren eigenen Anteil auch die übrigen Christgläubigen, tätig an den liturgischen Feiern, insbesondere an der eucharistischen, auf ihre Weise teilnehmend; in besonderer Weise haben teil an diesem Dienst die Eltern, durch Führen eines ehelichen Leben in christlichem Geiste und durch Sorgen für eine christliche Erziehung der Kinder.

Can. 837

§ 1. Liturgische Handlungen sind nicht private Handlungen, sondern Feiern der Kirche selbst, die das "Sakrament der Einheit" ist, d. h. das heilige Volk, das unter dem Bischof geeint und geordnet ist; daher beziehen sie sich auf den ganzen Leib der Kirche und machen ihn sichtbar und betreffen ihn; die einzelnen Glieder dagegen berühren sie in unterschiedlicher Weise gemäß der Verschiedenheit der Weihen, Dienste und tätigen Teilnahme.

§ 2. Liturgische Handlungen sollen, soweit sie ihrer Natur nach gemeinsame Feier mit sich bringen, wo es möglich ist, mit Häufigkeit und unter tätiger Teilnahme der Christgläubigen gefeiert werden.

Can. 838

§ 1. Die Ordnung der heiligen Liturgie hängt allein an der Autorität der Kirche; diese aber liegt beim Apostolischen Stuhl und, gemäß den Vorschriften des Rechts, auch beim Diözesanbischof.

§ 2. Es ist [Sache] des Apostolischen Stuhles, die heilige Liturgie der gesamten Kirche zu ordnen, die liturgischen Bücher herauszugeben und deren Übertragungen in Landessprachen zu prüfen und auch zu wachen, dass liturgische Ordnungen überall getreu beachtet werden.

§ 3. Den Bischofskonferenzen kommt es zu, Übertragungen der liturgischen Bücher in Landessprachen, angemessen innerhalb der in den liturgischen Büchern selbst bestimmten Grenzen zu erstellen und herauszugeben, nach vorhergehender Prüfung durch den Heiligen Stuhl.

§ 4. Dem Diözesanbischof kommt in der ihm anvertrauten Kirche zu, innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit Vorschriften in liturgischen Dingen zu geben, an die alle gebunden sind.

Can. 840

Die Sakramente des Neuen Testamentes, von Christus dem Herrn eingesetzt und der Kirche anvertraut, sind als Handlungen Christi und der Kirche Zeichen und Mittel, durch die der Glaube ausgedrückt und gestärkt wird, Gott Verehrung gezollt und die Heiligung der Menschen bewirkt wird, und sie tragen daher zur Schaffung, Bestärkung und Darstellung der kirchlichen Gemeinschaft in höchstem Maße bei; daher müssen bei ihrer Feier sowohl die heiligen Diener als auch die übrigen Christgläubigen höchste Verehrung und geschuldete Sorgfalt leisten.

Can. 842

§ 1. Zu den übrigen Sakramenten kann nicht gültig zugelassen werden, wer die Taufe nicht empfangen hat.

§ 2. Die Sakramente der Taufe, der Firmung und der Heiligsten Eucharistie sind untereinander so verbunden, dass sie zur vollen christlichen Initiation gefordert sind.

Can. 843

§ 1. Die heiligen Diener können die Sakramente denen nicht verweigern, die angemessen darum bitten, rechtmäßig bereitet sind und denen nicht rechtlich verboten ist, sie zu empfangen.

§ 2. Die Seelenhirten und die übrigen Christgläubigen haben je nach ihrem kirchlichen Dienst die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die, welche die Sakramente erbitten, durch geschuldete Verkündigung und katechetische Unterweisung auf ihren Empfang vorbereitet werden unter Beachtung der Normen, die die zuständige Autorität erlassen hat.

Can. 844

§ 1. Katholische Diener spenden die Sakramente erlaubt nur den katholischen Christgläubigen, die umgekehrt sie nur von den katholischen Dienern erlaubt empfangen, unbeschadet der Vorschriften der §§ 2, 3 und 4 dieses Canons und des can. 861 § 2.

§ 2. Sooft die Notwendigkeit es fordert oder ein wirklicher geistlicher Nutzen es rät und nur wenn Gefahr des Irrtums oder der Gleichgültigkeit vermieden wird, ist es Christgläubigen, denen es physisch oder moralisch unmöglich ist, einen katholischen Diener anzugehen, erlaubt, die Sakramente der Buße, Eucharistie und Krankensalbung von nichtkatholischen Dienern zu empfangen, in deren Kirchen es die genannten Sakramente gültig gibt.

§ 3. Katholische Diener spenden die Sakramente der Buße, Eucharistie und Krankensalbung erlaubt den Gliedern derjenigen östlichen Kirchen, die keine volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche haben, wenn diese [Glieder] von sich aus darum bitten und rechtmäßig bereitet sind; das gilt auch für die Glieder anderer Kirchen, die nach dem Urteil des Apostolischen Stuhles in bezug auf die Sakramente in gleichen Bedingungen sind wie die genannten Orientalen.

§ 4. Wenn Todesgefahr besteht oder nach dem Urteil des Diözesanbischofs oder der Bischofskonferenz eine andere schwere Notwendigkeit gegeben ist, spenden katholische Diener die genannten Sakramente erlaubt auch den übrigen Christen, die mit der katholischen Kirche keine volle Gemeinschaft haben, die den Diener ihrer Gemeinschaft nicht angehen können und von sich aus darum bitten, sofern sie in bezug auf die genannten Sakramente den katholischen Glauben kundgeben und rechtmäßig bereitet sind.

§ 5. Für die Fälle der §§ 2, 3 und 4 dürfen der Diözesanbischof oder die Bischofskonferenz keine allgemeinen Normen erlassen, außer nach Beratung mit der wenigstens örtlich zuständigen Autorität der nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft, die betroffen ist.

Can. 845

§ 1. Die Sakramente der Taufe, der Firmung und der Weihe, die ein Merkmal einprägen, können nicht wiederholt werden.

§ 2. Wenn nach sorgfältiger Nachforschung vernünftiger Zweifel bleibt, ob die in § 1 genannten Sakramente tatsächlich oder gültig gespendet worden sind, sollen sie bedingungsweise gespendet werden.

Can. 849

Die Taufe, Pforte der Sakramente, tatsächlich vollzogen oder wenigstens dem Begehren nach zum Heil notwendig, durch die die Menschen von der Sünde befreit werden, als Kinder Gottes wiedergeboren und durch ein unauslöschbares Merkmal Christus gleichgeformt der Kirche eingegliedert werden, wird nur gültig gespendet durch das Bad wirklichen Wassers mit der vorgeschriebenen Formel.

Can. 851

Die Feier der Taufe muss hinreichend vorbereitet werden; daher [gilt]:

1° ein Erwachsener, der die Taufe zu empfangen beabsichtigt, ist zum Katechumenat zuzulassen und, soweit es geschehen kann, durch die verschiedenen Stufen zur sakramentalen Initiation hinzuführen, gemäß der von der Bischofskonferenz angepassten Ordnung der Initiation und den von dieser erlassenen besonderen Normen;

2° die Eltern eines zu taufenden Kindes und auch die, die den Patendienst übernehmen, sind über die Bedeutung dieses Sakramentes und die mit diesem verbundenen Verpflichtungen ordnungsgemäß zu unterweisen; der Pfarrer hat selber oder durch andere zu sorgen, dass durch seelsorgliche Ermahnungen, ja auch durch gemeinsames Gebet die Eltern hinreichend unterwiesen werden, [dabei] mehrere Familien hinzuziehen und, wo es geschehen kann, diese besuchen.

Ad 1°:

Die *Deutsche Bischofskonferenz* legte in ihrem zum 1.1.1996 in Kraft getretenen Generaldekret fest (R. Wenner, Beschlüsse DBK, Nr. 55; Heribert Schmitz/ Franz Kalde (Hrsg.), Partikularnormen der DBK, Metten 1996, 44):

"1. Für erwachsene Taufbewerber muss auf Pfarrebene oder überpfarrlicher Ebene ein Katechumenat durchgeführt werden.

2. Das Katechumenat ist durchzuführen entsprechend den liturgischen Büchern. Hierfür ist vorerst maßgeblich die 1975 veröffentlichte Studienausgabe *Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche*. Nach entsprechender Überarbeitung wird die endgültige Fassung dem Apostolischen Stuhl zur Genehmigung vorgelegt."

Eine nähere inhaltliche Füllung des Katechumenates nimmt die *Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland* in ihrem Beschluss *Sakramentenpastoral vor (Die Eingliederung des Erwachsenen in die Kirche B.2.2)*. Im Praekatechumenat gehe es um ein erstes Kennenlernen des christlichen Lebens durch Gespräche mit Gläubigen. Das Katechumenat als eigentliche Hinführung zum Glauben soll auf pfarrlicher oder überpfarrlicher Ebene in einer Gruppe Gläubiger stattfinden, die die Katechumenen auf ihrem Weg begleiten. Hierfür bedürfe es entsprechender Handreichungen. Das Katechumenat soll in der Regel mindestens ein Jahr dauern. Möglichst in der Fastenzeit, beginnend mit der Einschreibung am 1. Fastensonntag, soll die engere Vorbereitung erfolgen, und zwar in Wortgottesdiensten für die Taufbewerber unter Beteiligung der ganzen Gemeinde. Eine Anfang 1982 von der Deutschen Bischofskonferenz vorgelegte Arbeitshilfe (*Handreichung zu Fragen des Katechumenates*) greift die Grundpositionen der Synode auf, veranschaulicht diese und bringt gewonnene Erfahrungen ein.

Weitere Arbeitshilfe: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Erwachsenentaufe als pastorale Chance. Impulse zur Gestaltung des Katechumenates, März 2001, (Arbeitshilfen 160)

Ad 2°:

Die *Deutsche Bischofskonferenz* traf in ihrer *Pastoralanweisung über die Einführung eines Taufgespräches mit den Eltern vor der Spendung der Taufe* vom 24.9.1970 (R. Wenner, Beschlüsse DBK, Nr. 60; KA Paderborn 113 [1970] 131-132) eine Anordnung, die Eingang gefunden hat in die Vorbemerkungen des deutschsprachigen Rituale *Die Feier der Taufe* (Nr. 30-38):

"2. ... dass in Zukunft allen Eltern vor der Taufe ihres Kindes Gelegenheit zu einem Taufgespräch mit dem Seelsorger (gegebenenfalls auch mit einem von ihm beauftragten Laien) geboten wird.

3. Die Seelsorger sollen darauf hinarbeiten, dass sich keine Familie von diesem Taufgespräch ausschließt, einmal, damit es nicht zu einer Einstufung der einzelnen Familien je nach dem Grad der (wirklichen oder angenommenen Gläubigkeit) kommt, vor allem aber, weil bei dem gleichzeitig mit mehreren Elternpaaren geführten Taufgespräch die Anwesenheit und Mitarbeit gläubiger Eltern entscheidend zum Erfolg beitragen kann. ...

5. Das Taufgespräch sollte den Charakter eines Angebotes haben, und es muss in diesem Zusammenhang alles vermieden werden, was nach Bevormundung der Eltern aussehen könnte. ...

6. ... Es wäre gut, wenn die Eltern den Wunsch nach der Taufe des Kindes schon vor dessen Geburt dem zuständigen Seelsorger bekanntgeben."

Die *Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland* führt zum Taufgespräch aus:

"Nachdem die Eltern ihr Kind zur Taufe angemeldet haben, muss mit ihnen - zumindest beim ersten Kind - ein Taufgespräch geführt werden. In diesem Gespräch sollen die Eltern in ihrem Glauben bestärkt werden, und es ist zu klären, ob sie bereit und fähig sind, die Verantwortung für die christliche Erziehung ihres Kindes zu übernehmen. Dabei bietet sich die Gelegenheit, Verbindungen zur Gemeinde herzustellen oder zu vertiefen. Im Anschluss an das Taufgespräch, das mit einem einzelnen Elternpaar oder mit einer Gruppe von Eltern geführt werden kann, können Kreise junger Familien entstehen, in denen die Eltern weiterhin Hilfe für ihre Aufgaben finden." (Beschluss *Sakramentenpastoral* B.3.1.2; der erste Satz wurde zudem als Anordnung erlassen: ebd., D.3.1.2).

Can. 852

§ 1. Die Vorschriften, die in den Canones über die Taufe der Erwachsenen stehen, sind auf alle anzuwenden, die der Kindheit entwachsen den Vernunftgebrauch erlangt haben.

§ 2. Einem Kind wird gleichgeachtet, auch was die Taufe angeht, wer seiner selbst nicht mächtig ist.

Dazu can. 97 § 2:

Eine minderjährige Person wird vor vollendetem siebtem Lebensjahr als Kind (infans) bezeichnet und als seiner selbst nicht mächtig betrachtet; nach Vollendung des siebten Lebensjahres wird angenommen, dass es den Vernunftgebrauch erlangt hat.

can. 99:

Wer den Vernunftgebrauch dauerhaft nicht besitzt, wird als seiner selbst nicht mächtig betrachtet und den Kindern (infantes) gleichbehandelt.

Can. 854

Die Taufe werde durch Untertauchen oder Begießen gespendet unter Beachtung der Vorschriften der Bischofskonferenz.

Can. 861

§ 1. Ordentlicher Spender der Taufe ist der Bischof, der Priester und der Diakon, unbeschadet der Vorschrift des can. 530 Nr. 1.

§ 2. Ist der ordentliche Spender abwesend oder verhindert, spendet die Taufe erlaubt der Katechist oder ein anderer, der zu diesem Dienst vom Ortsordinarius bestellt ist, ja im Falle der Notwendigkeit jeder Mensch, der von der rechten Absicht bewegt ist; die Seelsorger, besonders die Pfarrer sollen besorgt sein, dass die Christgläubigen in der rechten Weise der Taufspendung unterrichtet sind.

gültig: durch jeden in can. 861 genannten Menschen

erlaubt: Rangfolge wie folgt:

- ordentlicher Spender (§ 1); wenn der fehlt:
 - (außerordentlicher Spender): Katechist, Beauftragter; wenn der fehlt:
 - jeder Mensch mit rechter Intention.

Zur Erinnerung: *zur Gültigkeit erforderliche Intention*

- des Spenders: zu tun, wie die Kirche tut;
- des Empfängers: keinen *obex* setzen!

Can. 863

Die Taufe der Erwachsenen, wenigstens jener, die älter sind als 14 Jahre, soll dem Diözesanbischof angetragen werden, damit er sie selbst spende, wenn er meint, dass das angehe.

Vorschrift zur *Erlaubtheit*.

Aber: Bischöflicher Taufauftrag hat Konsequenzen für die Firmvollmacht (vgl. can. 883, 2°):

- Taufauftrag bringt Firmvollmacht mit sich.
- Bei der Erwachsenentaufe hat ohne Taufauftrag nur der Pfarrer Firmvollmacht, da nach can. 530, 1° die Taufspendung (auch an Erwachsene) zu seinen Amtspflichten gehört.

Can. 864

Der Taufe fähig ist jeder und nur der noch nicht getaufte Mensch.

Mensch: von einem Menschen geboren.

Geboren: d.h. lebend.

Noch nicht getauft: nach bestem Wissen und Gewissen (Wiedertaufe ist ungültig).

Can. 865

§ 1. Damit ein Erwachsener getauft werden kann, ist nötig, dass er seinen Willen, die Taufe zu empfangen, kundgetan hat und über die Wahrheiten des Glaubens und die christlichen Pflichten ausreichend unterrichtet und im christlichen Leben durch das Katechumenat bewährt ist; er soll auch ermahnt werden, seine Sünden zu bereuen.

§ 2. Ein Erwachsener, der in Todesgefahr schwebt, kann getauft werden, wenn er in gewisser Kenntnis der hauptsächlichen Glaubenswahrheiten in irgendeiner Weise seinen Willen, die Taufe zu empfangen, geäußert hat und verspricht, die Gebote der christlichen Religion zu erfüllen.

Trotz „posse“ in beiden §§: Vorschrift zur *Erlaubtheit* (zur Gültigkeit → 861 und 863).

Normalfall: Glaube, Wissen, Wille, Praxis, Bekehrung

Todesgefahr: Glaubenswissen, Wille, Zusage christlichen Lebens

Can. 868

§ 1. Damit ein Kind erlaubt getauft wird, ist nötig:

- 1° dass die Eltern, wenigstens ein Teil oder ihre legitimen Stellvertreter, zustimmen;
- 2° dass begründete Hoffnung besteht, dass es in der katholischen Religion erzogen werde; wenn solche Hoffnung wirklich fehlt, werde die Taufe nach Vorschrift des Partikularrechtes hinausgeschoben, wobei die Eltern über die Gründe in Kenntnis gesetzt werden.

§ 2. Das Kind katholischer Eltern, ja auch das von nichtkatholischen, wird in Todesgefahr erlaubt getauft, auch wenn die Eltern es nicht wollen.

Stichwort *Taufaufschub*

Kindertaufe ist erlaubt, wenn *begründete Hoffnung* auf katholische Erziehung besteht. Taufe soll aufgeschoben werden, wenn solche *Hoffnung wirklich fehlt*.

Problem:

Can. 867: Die Eltern sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihre Kinder innerhalb der ersten Wochen getauft werden. ...

Müssen sie die Voraussetzungen der erlaubten Taufe „beweisen“? Oder muss der Seelsorger „beweisen“, dass er die Taufe aufschieben muß?

Aus der „Pastoralanweisung der Deutschen Bischofskonferenz über die Einführung eines Taufgesprächs mit den Eltern vor der Spendung der Taufe“ vom 24. September 1970:

8. Es wird Fälle geben, in denen man das Taufgespräch zur Bedingung für die Gewährung der Taufe machen muss. Ein solcher Fall liegt vor, wenn bekannt ist, dass beide Eltern notorisch nicht nur die religiöse Praxis aufgegeben haben, sondern als ungläubig anzusehen sind.

9. Wird die Teilnahme am Taufgespräch in einem solchen Fall abgelehnt oder verläuft es ergebnislos, so darf die Taufe – auch wenn die Eltern bei ihrer Bitte bleiben – vorerst nicht gespendet werden, es sei denn, eine fest im Familienverband lebende Person verpflichtet sich unter Zustimmung der Eltern vor dem Seelsorger, für eine religiöse Erziehung des Kindes Sorge zu tragen. Es ist sinngemäß, dass dieser Person dann auch das Patenamnt zufällt.

10. Um der Einheitlichkeit des pastoralen Vorgehens willen darf die Entscheidung, der Tauf-Bitte der Eltern vorerst nicht zu entsprechen, nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Dechanten (Dekan, Erzpriester) gefällt werden; letzte Instanz ist der Bischof. ...

11. In jedem Falle ist der Terminus „Taufverweigerung“ zu vermeiden. Von der Kirche her handelt es sich immer nur um einen Taufaufschub, um ein weiterdauerndes Angebot der Taufe. Das wird sich in der Weise äußern, in der man die im Einvernehmen mit dem Dechanten gefällte Entscheidung den Eltern mitteilt, und wird in dem weitergehenden Kontakt spürbar bleiben, den der Seelsorger mit der betreffenden Familie unterhält.

u.a. in KABI Münster 1970, Art. 262 S. 147-148

Wenn „beide Eltern nicht nur die religiöse Praxis aufgegeben haben, sondern als ungläubig anzusehen sind“ (Vormeberkungen zum Kindertaufritus, Nr. 36), und wenn sie die Aufgabe der christlichen Erziehung niemand anderem übertragen, so muss die Taufe aufgeschoben werden. Die Entscheidung über einen solchen unvermeidlichen Taufaufschub – der niemals als Verweigerung der Taufe verstanden werden darf – soll der Seelsorger wenn irgend möglich im Einvernehmen mit den Eltern fällen. Wenn die Eltern bei der Bitte um die Taufe ihres Kindes bleiben und der Seelsorger glaubt, dieser Bitte nicht entsprechen zu können, darf er nur im Einvernehmen mit dem Dekan auf dem Taufaufschub bestehen.

Ein Taufaufschub kann notwendig sein, wenn etwa folgende Gründe zusammenwirken:

Es wird im Gespräch deutlich, dass die Eltern nicht aus religiösen Motiven um die Taufe bitten.

Die Eltern bekennen sich nicht zum christlichen Glauben.

Die Eltern sind nicht bereit, für eine christliche Erziehung ihres Kindes zu sorgen.

Die Eltern bleiben bewusst dem Taufgespräch fern und zeigen dadurch, dass sie nicht bereit sind, ihre Aufgabe zu erfüllen.

Letzte Sicherheit ist hier nicht zu erreichen. Extreme sind in jedem Fall zu vermeiden: unangemessene Härte wie bequeme Kompromissbereitschaft. Im Konfliktfall kann der Seelsorger andere vertrauenswürdige Personen zu Rate ziehen. Den Eltern bleibt die Möglichkeit, sich persönlich an den Bischof zu wenden.

Aus der „Pastoralen Anweisung der Deutschen Bischofskonferenz an die Priester und Mitarbeiter im pastoralen Dienst“ vom 12. Juli 1979 über die rechtzeitige Taufe der Kinder

3.5 Ein besonderes Maß an pastoraler Klugheit und Geduld ist gegenüber solchen Paaren erforderlich, die die Taufe für ihr Kind begehren, ohne selbst verheiratet zu sein. Die Seelsorger werden sich bemühen, diesen meist jungen Menschen den Sinn einer kirchlichen Trauung und den Segen eines christlichen Ehe- und Familienlebens zu erschließen und sie dazu zu ermutigen, wenn die notwendigen Voraussetzungen für eine gültige Ehe gegeben sind. Auch in einem solchen Fall darf die Taufe nur dann gespendet werden, wenn wenigstens einer der beiden Partner oder sonst jemand im Lebensbereich des Kindes bereit ist, das Kind in den Glauben und das Leben der Kirche einzuführen.

3.7 Ein Taufaufschub ist dann, und nur dann, notwendig, wenn beide Eltern ungläubig sind und sich weigern, ihrem Kind die nötige Glaubenserziehung zu vermitteln. Das Taufgespräch gewinnt in diesem Fall besondere Bedeutung, soll doch der Taufaufschub nicht als Verweigerung, sondern vielmehr als ein Angebot zur Klärung von Glaubensschwierigkeiten und zur Erneuerung des Glaubenslebens der Eltern sowie zur Übernahme ihrer religiösen Verpflichtung für das Kind verstanden werden. Die Taufe darf erst gespendet werden, wenn jemand im Lebensbereich des Kindes bereit ist, das Kind in den Glauben und das Leben der Kirche einzuführen.

Ist das Problem gelöst, wer „beweisen“ muss – die Eltern oder der Seelsorger?

Can. 869

§ 1. Wenn Zweifel besteht, ob jemand getauft ist oder ob die Taufe gültig gespendet wurde, und der Zweifel nach ernster Nachforschung bestehen bleibt, werde die Taufe bedingungsweise gespendet.

§ 2. Die in einer nichtkatholischen kirchlichen Gemeinschaft Getauften sind nicht bedingungsweise zu taufen, wenn nicht in bezug auf Materie und Form bei der gespendeten Taufe oder angesichts der Willenshaltung des getauften Erwachsenen oder des Taufspenders ernster Grund besteht, an der Gültigkeit der Taufe zu zweifeln.

§ 3. Wenn in den Fällen der §§ 1 und 2 die Spendung oder die Gültigkeit der Taufe zweifelhaft bleibt, darf die Taufe nicht gespendet werden, wenn nicht dem Täufling, sofern er Erwachsener ist, die Lehre über das Taufsakrament dargelegt worden ist und ihm oder wenn es sich um ein Kind handelt, seinen Eltern die Gründe für den Zweifel an der Gültigkeit der gespendeten Taufe erklärt wurden.

Was würde sich ändern, wenn man ohne Beifügung einer Bedingung taufte?

Can. 872

Dem Täufling soll, soweit es geschehen kann, ein Pate gegeben werden, dem es zukommt, dem erwachsenen Täufling bei der christlichen Initiation beizustehen und ein zu taufendes Kind zusammen mit den Eltern zur Taufe vorzustellen und Hilfe zu geben, damit der Täufling ein der Taufe entsprechendes christliches Leben führe und die Verpflichtungen, die ihr innewohnen, treu erfülle.

Aufgabe der Paten bei der Erwachsenentaufe?

Aufgabe der Paten bei der Kindertaufe?

Can. 873

Es werde nur ein Pate oder eine Patin hinzugezogen oder auch ein Pate und eine Patin.

Kann man einen Paten auswechseln?

Can. 874

§ 1. Damit jemand zugelassen wird, den Dienst des Paten zu übernehmen, ist nötig:

- 1° dass er vom Täufling oder dessen Eltern oder deren Stellvertretern oder, wenn diese alle fehlen, vom Pfarrer oder Spender benannt wird und die Eignung und Absicht hat, den Dienst zu tun;
- 2° dass er das 16. Lebensjahr vollendet hat, wenn nicht vom Diözesanbischof ein anderes Alter festgelegt wurde oder eine Ausnahme dem Pfarrer oder Spender aus gerechtem Grund zulässig erscheint;
- 3° dass er katholisch und gefirmt ist und die heiligste Eucharistie empfangen hat und ein Leben führt, das dem Glauben und dem zu übernehmenden Dienst entspricht;
- 4° dass er von keiner verhängten oder deklarierten kanonischen Strafe betroffen ist;
- 5° dass er nicht Vater oder Mutter des Täuflings ist.

§ 2. Ein Getaufte, der einer nichtkatholischen kirchlichen Gemeinschaft angehört, kann nur zusammen mit einem katholischen Paten und nur als Zeuge der Taufe zugelassen werden.

Wiederverheiratete Geschiedene als Taufpaten?

Patenschaft von Nichtkatholiken (§ 2):

- *Angehöriger einer kirchlichen Gemeinschaft → nur Taufzeuge (can. 875)*
- *Angehöriger einer getrennten Kirche → Pate neben katholischer Patin/Pate (Oek. Direktorium III Nr. 98b)*

Das Ökumenische Direktorium Teil III vom 25.3.1993 (AAS 85 [1993] 1039-1119) sagt in Nr. 98b:

"Wegen der engen Gemeinschaft, die zwischen der katholischen Kirche und den orthodoxen Kirchen des Ostens besteht, ist es erlaubt, aus einem gerechten Grund einen orientalischen Gläubigen als Taufpaten bei der Taufe eines katholischen Kindes oder Erwachsenen zuzulassen, wenn gleichzeitig ein katholischer Taufpate (oder Taufpatin) vorhanden ist. Voraussetzung ist jedoch, dass man genügend für die katholische Erziehung des Getauften Sorge getragen hat und dass die Eignung des Taufpaten festgestellt wurde" (Übersetzung aus dem französischen Urtext in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Heft 110).

Für die Teilnahme eines Katholiken an einer Taufe in den orthodoxen Kirchen heißt es dagegen in Art. 98b:

"Pate bei einer Taufe in einer orthodoxen Kirche des Ostens zu sein, ist einem Katholiken nicht untersagt, wenn er zu der Taufe eingeladen wird. In diesem Fall kommt die Verpflichtung, über die christliche Erziehung zu wachen, an erster Stelle dem Paten (oder der Patin) zu, der Mitglied der Kirche ist, in der der Täufling getauft wird."

Nachdem der Text in Art. 98a die Regelung wiederholt hat, dass ein Angehöriger einer kirchlichen Gemeinschaft nur Taufzeuge sein könne, heißt es:

"Ein Katholik kann dasselbe für einen Täufling einer anderen kirchlichen Gemeinschaft tun."

Dazu Art. 175 (2) der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen:

„Es ist mindestens ein Pate zu bestellen, der zur evangelischen Kirche gehört und zum heiligen Abendmahl zugelassen ist. Glieder anderer Kirchen können in besonderen Fällen als weitere Paten zugelassen werden.“

Can. 877

§ 1. Der Pfarrer des Ortes, an dem die Taufe gespendet wird, muss die Namen der Getauften unter Angabe des Spenders, der Eltern, der Paten als auch, falls vorhanden, der Zeugen, des Ortes und des Tages der gespendeten Taufe im Taufbuch eifrig und ohne Verweilen eintragen, zugleich Tag und Ort der Geburt angehend.

§ 2. Wenn es sich um das Kind einer unverheirateten Mutter handelt, ist der Name der Mutter einzutragen, wenn ihre Mutterschaft öffentlich feststeht oder sie selbst schriftlich oder vor zwei Zeugen darum bittet; ebenso ist der Name des Vaters einzutragen, wenn seine Vaterschaft durch ein öffentliches Dokument bewiesen wird oder durch seine Erklärung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen; in den übrigen Fällen wird der Getaufte eingetragen ohne Angabe des Namens des Vaters oder der Eltern.

§ 3. Handelt es sich um ein Adoptivkind, werden die Namen der Adoptiveltern eingetragen als auch, wenigstens dort, wo es so im zivilen Akt des Ortes geschieht, die leiblichen Eltern nach §§ 1 und 2 unter Beachtung der Vorschriften der Bischofskonferenz.

Ins Taufbuch eingetragen werden (can. 535 § 2):

- *Taufe*
- *Firmung (895)*
- *Eheschließung und evtl. Nichtigkeitserklärung oder dispensative Lösung der Ehe (1121 § 1, 1685, 1706),*
- *Adoption (535 § 2),*
- *Empfang des Weihesakramentes (1054), evtl. Laisierung,*
- *ewige Gelübde in einem Religiöseninstitut (535 § 2), evtl. Säkularisierung,*
- *Rituswechsel (535 § 2),*
- *Tod.*

Der Taufeintrag enthält:

- *Name des Täuflings, Tag und Ort seiner Geburt,*
- *Name und Funktion des Spenders,*
- *Name der Eltern, der Paten und evtl. Zeugen,*
- *Tag und Ort der Taufe.*

Für die *Bundesrepublik Deutschland* hat die DBK beschlossen:

"Bei der Taufe eines Adoptivkindes sind die Namen der Adoptiveltern (als solcher) und - soweit aus öffentlichen Urkunden bekannt - auch der leiblichen Eltern in das Taufbuch einzutragen. Dem Eintrag ist ein Vermerk hinzuzufügen, demgemäß Urkunden oder Bescheinigungen nur mit Erlaubnis des Diözesanbischofs ausgestellt werden dürfen; gleiches gilt für das Erteilen jeglicher Auskunft."

(z.B. KABl Münster 2/1996, Art. 15 Nr. II 11)

§ 1758 § 1 BGB: Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme und ihre Umstände aufzudecken, dürfen ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern.

Besonderheiten des Taufsakraments:

- bezüglich des Spenders: notfalls jeder Mensch
- bezüglich des Empfängers: nur Ungetaufter
- andere Besonderheiten: standesbegründendes Sakrament, irreversibel, nicht wiederholbar

TITEL II DIE FIRMUNG

Can. 879

Das Sakrament der Firmung, das ein Merkmal einprägt und durch das die Getauften, den Weg der christlichen Initiation voranschreitend, mit dem Geschenk des Heiligen Geistes beschenkt und vollkommener der Kirche verbunden werden, kräftigt sie und verpflichtet sie stärker, in Wort und Werk Zeugen Christi zu sein und den Glauben zu verbreiten und zu verteidigen.

Can. 880

§ 1. Das Sakrament der Firmung wird gespendet durch die Salbung mit Chrisam auf der Stirn, die unter Handauflegung vollzogen wird, und durch die Worte, die in den gebilligten liturgischen Büchern vorgeschrieben sind.

§ 2. Das Chrisam, das bei dem Firmsakrament zu verwenden ist, muss vom Bischof geweiht sein, auch wenn das Sakrament von einem Priester gespendet wird.

Firmformel

lateinisch:

Accipe signaculum doni Spiritus Sancti!

deutsch:

Sei besiegelt durch die Gabe Gottes, den Heiligen Geist!

Can. 882

Ordentlicher Spender der Firmung ist der Bischof; ebenfalls gültig spendet dieses Sakrament ein Priester, der diese Vollmacht kraft allgemeinen Rechtes oder besonderer Gewährung durch die zuständige Autorität besitzt.

Betrifft nur die Gültigkeit:

- jeder zum Bischof Geweihte;
- Priester kraft Rechtsnorm (883) oder kraft Gewährung (884)

Can. 883

Von Rechts wegen besitzen die Vollmacht, die Firmung zu spenden:

- 1° innerhalb der Grenzen ihres Bereiches diejenigen, die dem Diözesanbischof im Recht gleichgestellt sind.
- 2° hinsichtlich der Person, um die es geht, kraft Amtes oder Auftrages durch den Diözesanbischof der Priester, der einen der Kindheit Entwachsenen tauft oder einen solchen Getauften zur vollen Gemeinschaft der katholischen Kirche zulässt;
- 3° hinsichtlich derer, die in Todesgefahr schweben, der Pfarrer, ja jedweder Priester.

Firmvollmacht von Priestern von Rechts wegen (Gültigkeit):

- dem Diözesanbischof Gleichgestellte
- berechnigte Erwachsenenentaufe oder Konversion
- in Todesgefahr des Empfängers

aber territorial begrenzt (887).

Can. 884

§ 1. Der Diözesanbischof soll die Firmung selbst spenden oder Sorge tragen, dass sie durch einen anderen Bischof gespendet wird; wenn die Notwendigkeit es erfordert, kann er die Vollmacht einem oder mehreren bestimmten Priestern geben, die das Sakrament spenden sollen.

§ 2. Aus schwerem Grund kann der Bischof wie auch der Priester, der von Rechts wegen oder aufgrund besonderer Gewährung der zuständigen Autorität mit Vollmacht zur Firmung versehen ist, in einzelnen Fällen Priester hinzuziehen, damit auch diese das Sakrament spenden.

Firmvollmacht von Priestern kraft Gewährung:

- durch den Diözesan(!)bischof
 - durch Beiziehung seitens eines Berechtigten (Bischofs oder Priesters)
- aber territorial begrenzt (887)

Can. 885

§ 1. Der Diözesanbischof hat die Verpflichtung zu sorgen, dass das Sakrament der Firmung seinen Untergebenen, die rechtmäßig und vernünftig darum bitten, gespendet wird.

§ 2. Ein Priester, der die Vollmacht hat, muss sie denen gegenüber gebrauchen, zu deren Gunsten sie ihm gegeben ist.

Pflicht zur Firm spendung in unmittelbarer und abgeleiteter Verantwortlichkeit

Can. 886

§ 1. Der Bischof spendet in seiner Diözese das Sakrament der Firmung rechtmäßig auch Gläubigen, die ihm nicht unterstehen, wenn nicht ein ausdrückliches Verbot ihres eigenen Ordinarius entgegensteht.

§ 2. Um in einer fremden Diözese erlaubt die Firmung zu spenden, bedarf der Bischof, wenn es sich nicht um seine eigenen Untergebenen handelt, der wenigstens vernünftigerweise unterstellten Erlaubnis des Diözesanbischofs.

Erlaubnisregeln für den Bischof (!):

- in seiner Diözese auch Fremden (aber: Widerspruch beachten!)
- außerhalb seiner Diözese
 - den eigenen Untergebenen,
 - anderen mit Erlaubnis des dortigen Diözesanbischofs.

Was ist „seine“ Diözese?

Sinn der Widerspruchsmöglichkeit und der Erlaubnispflicht

Can. 887

Ein Priester, der die Vollmacht zur Firm spendung besitzt, spendet dieses Sakrament innerhalb des bezeichneten Gebietes erlaubt auch Fremden, wenn nicht ein Verbot ihres eigenen Ordinarius entgegensteht; er spendet es aber in fremdem Territorium niemandem gültig, unbeschadet der Vorschrift des can. 883 Nr. 3.

Eine Regel zur Erlaubtheit

- betrifft Fremde im Berechtigungsgebiet (aber: Widerspruch beachten),

eine Regel zur Gültigkeit

- keine Firmung außerhalb des Berechtigungsgebiets (Ausnahme: Todesgefahr des Empfängers)

Übersicht über die Firmvollmachten nach dem CIC/1983			
	Bischof	Priester	
Vollmacht	882	ipso iure 883, 1°-3°	per concessionem durch B. 884 § 1 durch P. 884 § 2
Begrenzung	keine	auf Amts-/Aufgabenbereich	Einzelfall
Pflicht	885 § 1	885 § 2	
Erlaubtheit territorial	886 in eigener Diözese (in fremder D. mit Zustimmung)	887 im vorgesehenen Bereich	
personal	886 §§ 1+2 eigenen Gl. überall 886 § 1 fremden Gl. in eigener Diözese (Widerspruchs- lösung) 886 § 2 fremden Gl. in fremder Diözese (Zustimmungs- lösung)	887 eigenen Gl. im vorges. Bereich 887 fremden Gl. im vorges. Bereich (Widerspruchslösung) 887 [Gl. außerhalb des vorges. Bereichs ungültig]	
Todesgefahr	ausdrückliche Regelungen nur über die Gültigkeit, die die Erlaubtheit umfasst 882	883, 3° und 887	

Can. 889

§ 1. Zum Empfang der Firmung fähig ist jeder und nur der Getaufte, der noch nicht gefirmt ist.

§ 2. Außerhalb der Todesgefahr ist, damit jemand erlaubt die Firmung empfängt, gefordert, dass er, sofern er den Vernunftgebrauch besitzt, angemessen unterrichtet ist, rechtmäßig bereitet ist und dass er die Taufversprechen erneuern kann.

Can. 891

Das Sakrament der Firmung werde den Gläubigen etwa zur Zeit der Unterscheidungs-jahre gespendet, wenn nicht die Bischofskonferenz ein anderes Alter festgesetzt hat oder Todesgefahr besteht oder nach dem Urteil des Spenders ein anderer schwerer Grund etwas anderes rät.

Can. 892

Dem Firmbewerber soll, soweit dies geschehen kann, ein Pate zur Seite stehen, dessen [Aufgabe] ist zu sorgen, dass der Gefirmte sich wie ein wahrer Zeuge Christi verhält und die diesem Sakramente innewohnenden Verpflichtungen getreu erfüllt.

Can. 893

§ 1. Damit jemand den Dienst des Paten ausübt, muss er die Bedingungen erfüllen, über die in can. 874 [gehandelt wird].

§ 2. Es empfiehlt sich, dass derjenige Pate herangezogen wird, der diesen Dienst bei der Taufe übernommen hat.

Can. 894

Um die Firm spendung zu beweisen, sind die Vorschriften des can. 876 zu beachten.

Can. 895

Die Namen der Gefirmten, sind unter Nennung des Spenders, der Eltern und Paten, des Ortes und des Tages der Firm spendung in das Buch der Gefirmten der Diözesankurie einzutragen, oder, wo die Bischofskonferenz oder der Diözesanbischof es vorgeschrieben hat, in einem im Pfarrarchiv aufzubewahrenden Buch; der Pfarrer muss über die gespendete Firmung den Pfarrer des Taufortes benachrichtigen, damit die Eintragung in das Taufbuch geschehen kann, gemäß der Vorschrift des can. 535, § 2.

Besonderheiten des Firmsakraments:

- bezüglich des Spenders:
- bezüglich des Empfängers:
- andere Besonderheiten:

TITEL III DIE HEILIGSTE EUCHARISTIE

Can. 897

Das erhabenste Sakrament ist die heiligste Eucharistie, in der Christus, der Herr, selbst enthalten ist, geopfert und genossen wird, und durch die die Kirche fortwährend lebt und wächst. Das eucharistische Opfer, Gedächtnis des Todes und der Auferstehung Christi, in dem das Kreuzesopfer in den Zeiten fortwährt, ist des ganzen Gottesdienstes und christlichen Lebens Höhepunkt und Quelle, durch das die Einheit des Volkes Gottes bezeichnet und bewirkt und die Auferbauung des Leibes Christi vollendet wird. Denn die übrigen Sakramente und das gesamte kirchliche Apostolatswerk stehen mit der Eucharistie in Zusammenhang und sind auf diese hingeordnet.

Gliederung:

Kapitel I Die Feier

- Diener (minister)
- Teilnahme
- Riten und Zeremonien
- Zeit und Ort

Kapitel II Aufbewahrung und Verehrung

Kapitel III Meßgaben – Stipendien

Can. 898

Die Christgläubigen sollen die heiligste Eucharistie in höchster Ehre halten, indem sie bei der Zelebration des erhabensten Opfers tätig Anteil haben, mit größter Ehrfurcht und häufig dieses Sakrament empfangen und es mit höchster Anbetung verehren; die Seelsorger haben, die Lehre über dieses Sakrament darlegend, die Gläubigen zu dieser Pflicht gewissenhaft hinzuführen.

Can. 899

§ 1. Die eucharistische Feier ist eine Handlung Christi selbst und der Kirche, in der Christus, der Herr, durch den Dienst des Priesters sich selbst, unter den Gestalten von Brot und Wein wesenhaft gegenwärtig, Gott dem Vater darbringt und sich den Gläubigen, die in seiner Hingabe vereint sind, als geistliche Speise gibt.

§ 2. In der eucharistischen Versammlung wird das Volk Gottes in Einheit zusammengerufen unter dem Bischof oder - unter seiner Autorität - dem Priester als Vorsitzendem, die in der Person Christi handeln; und alle Gläubigen, die anwesend sind, sowohl Kleriker als auch Laien, wirken jeder auf seine Weise gemäß der Verschiedenheit der Weihen und liturgischen Dienste teilnehmend zusammen.

§ 3. Die Feier der Eucharistie ist so zu ordnen, dass alle Teilnehmenden daraus reichste Früchte erlangen, die zu empfangen Christus, der Herr, das eucharistische Opfer eingesetzt hat.

Can. 900

§ 1. Der Diener, der in der Person Christi das Sakrament der Eucharistie vollziehen kann, ist allein der gültig geweihte Priester.

§ 2. Erlaubt zelebriert der Priester, der durch das kanonische Gesetz nicht gehindert ist, unter Beachtung der nachfolgenden Canones.

Beachten: § 1 nennt die Voraussetzungen gültiger Zelebration abschließend! Sind sie gegeben, kann die Gültigkeit nicht eingeschränkt werden.

Can. 901

Es ist dem Priester unbenommen, für jedweden die Messe zu applizieren, Lebende wie auch Verstorbene.

Can. 902

Wenn der Nutzen der Christgläubigen nichts anderes erfordert oder anrät, können die Priester die Eucharistie gemeinsam feiern, unbeschadet jedoch der bleibenden Freiheit für den Einzelnen, individuell zu feiern, aber nicht zu der Zeit, in der in derselben Kirche oder Kapelle eine Konzelebration stattfindet.

Nähere Bestimmungen zur Konzelebration in der Allgemeinen Einführung in das Römische Messbuch – *Institutio generalis Missalis Romani* – Nrn. 199-251

Can. 905

§ 1. Ausgenommen die Fälle, in denen es nach den Rechtsnormen erlaubt ist, mehrmals am Tage die Eucharistie zu feiern oder zu konzelebrieren, ist es dem Priester nicht erlaubt, mehr als einmal am Tag zu zelebrieren.

§ 2. Wenn Priestermangel herrscht, kann der Ortsordinarius erlauben, dass die Priester aus einem gerechten Grund zweimal am Tag, ja wenn die pastorale Notwendigkeit es erfordert, auch dreimal an Sonntagen und an vorgeschriebenen Festen zelebrieren.

„Tag“ ist der Kalendertag, auch der Samstag. Vorabendmesse ist eine Messe am Samstag!

Bination und Trination sind erlaubnispflichtig

- *werktags Bination,*
- *sonn- und feiertags auch Trination.*

Mehr als drei Messen sind verboten.

Can. 906

Ohne gerechten und vernünftigen Grund darf ein Priester das eucharistische Opfer nicht feiern ohne Teilnahme wenigstens eines Gläubigen.

(Auth. Interpretation vom 30. Juni/11. Juli 1992)

In einem Schreiben an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen vom 15.3.1994 hat der Präfekt der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentendisziplin (Prot. 2482/93) mitgeteilt, dass das PCI am 30. Juni 1992 (!) die Frage nach dem Altardienst der Frauen geprüft habe. Papst Johannes Paul II. habe am 11. Juli 1992 dessen Entscheidung bestätigt und zur Veröffentlichung angeordnet. Die Antwort des PCI ist in den AAS 86 (1994) 541-542 veröffentlicht worden:

D: "Utrum inter munera liturgica quibus laici, sive viri, sive mulieres, iuxta C.I.C. can. 230, § 2 fungi possunt, adnumerari etiam possit servitium ad altare."

Ob zu den liturgischen Diensten, die Laien, seien es Männer oder Frauen, nach can. 230 § 2 ausüben können, auch der Dienst am Altar zu zählen ist.

R: „Affirmative et iuxta instructiones a Sede Apostolica dandas."

Ja, gemäß den Instruktionen, die der Apostolische Stuhl zu geben hat.

Im Anschluss an den Text der Interpretation weist die Kongregation auf ihr o.g. Schreiben an die Bischofskonferenzen hin und fügt in vier Ziffern dessen Erläuterungen bei. Sie lauten in der deutschen Fassung des Schreibens vom 15.3.1994:

"1. Can. 230, § 2 hat Erlaubnis-, nicht aber Vorschriftencharakter: "Laici ... *possunt*". Deshalb kann die diesbezüglich von einigen Bischöfen erteilte Erlaubnis nicht im geringsten als Verpflichtung für die anderen Bischöfe angesehen werden. Es obliegt in der Tat jedem Bischof in seiner Diözese, nachdem er die Meinung der Bischofskonferenz gehört hat, ein einsichtsvolles Urteil über das Vorgehen abzugeben zum Zweck eines geordneten Verlaufs des liturgischen Lebens in der eigenen Diözese.

2. Der Heilige Stuhl respektiert die von einigen Bischöfen aus bestimmten ortsgebundenen Erwägungen getroffene Entscheidung, soweit diese von can. 230, § 2 vorgesehen ist, aber gleichzeitig möchte er in Erinnerung rufen, dass es immer sehr angebracht sein wird, der edlen Tradition des Dienstes am Altar der Messdiener zu folgen. Bekanntlich hat dies auch eine ermutigende Entwicklung der Priesterberufe ermöglicht. Es wird also immer die Verpflichtung mit sich bringen, diese Ministrantengruppen weiter zu unterstützen.

3. Wenn der Bischof in einer Diözese auf Grund von can. 230, § 2 die Erlaubnis erteilt, dass der Dienst am Altar aus besonderen Gründen auch von Frauen verrichtet wird, muss dies den Gläubigen angesichts der zitierten Norm gut erklärt werden, wobei darzulegen ist, dass diese Norm bereits eine breite Anwendung findet durch die Tatsache, dass die Frauen oft den liturgischen Dienst des Lektors verrichten, als

außerordentliche Spender der Eucharistie auch zur Austeilung der heiligen Kommunion berufen werden können und gemäß can. 230, § 3 andere Aufgaben wahrnehmen.

4. Außerdem muss klar sein, dass die erwähnten liturgischen Dienste der Laien nach dem Urteil des Bischofs 'ex temporanea deputatione' erfolgen, ohne ein Recht auf Verrichtung von seiten der Laien, seien es Männer oder Frauen."

Am 27. Juli 2001 schreibt die Sakramentenkongregation einem Bischof, der gefragt hat, ob der Diözesanbischof die Priester seiner Diözese verpflichten könne, Messdienerinnen zuzulassen, dass der Bischof die Priester autorisieren könne, Frauen zuzulassen. Und weiter:

„In Übereinstimmung mit den Instruktionen des Heiligen Stuhls darf eine solche Autorisierung keinesfalls Männer, und vor allem nicht Jungen, vom Dienst am Altar ausschließen noch verlangen, dass Priester der Diözese weibliche Altardiener heranziehen, denn ‚es wird immer sehr angebracht sein, der edlen Tradition des Dienstes am Altar der Messdiener zu folgen‘ [Zitat aus Nr. 2]. Die Pflicht, Messdienergruppen zu unterstützen, wird immer bestehen, nicht zuletzt wegen der Hilfe, die solche Programme seit unvordenklichen Zeiten für die Ermutigung zur priesterlichen Berufung geleistet haben“ (engl. in: CLS Newsletter 130/2002).

Can. 908

Katholischen Priestern ist es verboten, zusammen mit Priestern oder Dienern von Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften, die keine vollkommene Gemeinschaft mit der katholischen Kirche haben, die Eucharistie zu feiern.

Can. 1365

Der Täter einer verbotenen Gottesdienstgemeinschaft ist mit einer gerechten Strafe zu bestrafen.

P. Joh. Paul II, 30.4.2001, MP **Sacramentorum Sanctitatis tutela**, Normae substantiales Art. 2 § 1:

„3° vetita in can. 908 Codicis Iuris Canonici ... eucharistici Sacrificii concelebratio, de qua in can. 1365 Codicis Iuris Canonici ..., una cum ministris communitatum ecclesiarum, qui successionem apostolicam non habent nec agnoscunt ordinationis sacerdotalis sacramentalem dignitatem.“

Can. 910

§ 1. Ordentlicher Spender der heiligen Kommunion ist der Bischof, der Priester und der Diakon.

§ 2. Außerordentlicher Spender der heiligen Kommunion ist der Akolyth oder ein anderer nach Vorschrift des can. 230 § 3 bestellter Christgläubiger.

Can. 230 § 3:

Wo der Bedarf der Kirche es rät, können in Ermangelung von Amtsträgern Laien, auch wenn sie nicht Lektoren oder Akolythen sind, ... die Heilige Kommunion austeilen, nach Vorschrift des Rechtes.

Instruktion *Immensae caritatis* der SC Sacr vom 29.1.1973:

- Der Ortsordinarius erteilt geeigneten und namentlich benannten Personen die Erlaubnis, den Dienst als außerordentlicher Spender der Kommunion auszuüben.
- Die Erlaubnis umfasst die Befugnis, sich selbst und anderen Gläubigen die Kommunion zu reichen und sie Kranken ins Haus zu bringen.
- Die Erlaubnis wird für den Einzelfall, auf bestimmte Zeit oder, wenn nötig, auf Dauer erteilt.
- Der Ortsordinarius kann erlauben, dass Priester in Einzelfällen geeignete Personen beauftragen.

Am 20. Februar 1987 hat die Codex-Interpretations-Kommission die folgende, am 20. Juli 1988 im Osservatore Romano publizierte Antwort gegeben:

"D. Utrum minister extraordinarius sacrae communionis, ad normam cann. 910 § 2 et 230 § 3 deputatus, suum munus suppletorium exercere possit etiam cum praesentes sint in ecclesia, etsi ad celebrationem eucharisticam non participant, ministri ordinarii, qui non sint quoquo modo impediti."

Ob der außerordentliche Spender der Kommunion, der nach can. 910 § 2 und 230 § 3 bestellt ist, seinen Hilfsdienst auch ausüben kann, wenn in der Kirche ordentliche Spender anwesend sind, die nicht irgendwie verhindert sind, auch wenn sie nicht an der Eucharistiefeier teilnehmen?

„R. Negative.“ – *Nein.*

Can. 911

§ 1. Pflicht und Recht, die heiligste Eucharistie als Wegzehrung den Kranken zu bringen, haben der Pfarrer, die Pfarrvikare und Kapläne als auch für alle, die sich im Hause aufhalten, der Obere der Gemeinschaft in einem klerikalen Religioseninstitut oder einer Gemeinschaft des apostolischen Lebens.

§ 2. Im Falle der Notwendigkeit oder mit der wenigstens unterstellten Erlaubnis des Pfarrers, des Kaplans oder des Oberen, denen später Nachricht gegeben werden soll, muss es jeder Priester oder andere Spender der heiligen Kommunion tun.

Can. 912

Jedweder Getaufte, der rechtlich nicht gehindert ist, kann und muss zur heiligen Kommunion zugelassen werden.

Kriterien für rechtliche Hinderung:

- *allgemeine theologische Prinzipien, am Beispiel der Kinder (cann. 913 und 914)*
- *unverschuldete Sperre durch andere Konfessionszugehörigkeit (can. 844)*
- *verschuldeter Ausschluss durch kirchliche Straftat (can. 915)*
- *Selbstausschluss durch schwere Sünde (can. 916)*
- *Ordnungsgesichtspunkte (can. 917)*

Can. 913

§ 1. Damit die heiligste Eucharistie Kindern gespendet werden kann, ist nötig, dass sie ausreichende Erkenntnis und genaue Vorbereitung besitzen, so dass sie das Geheimnis Christi nach ihrem Fassungsvermögen verstehen und den Leib des Herrn mit Glauben und Verehrung empfangen können.

§ 2. Kindern, die in Todesgefahr sind, kann die heiligste Eucharistie gespendet werden, wenn sie den Leib des Herrn von gewöhnlicher Speise unterscheiden und die Kommunion ehrfürchtig empfangen können.

Was sind „Kinder“ (pueri)?

Im CIC/1917 = infantes = parvuli = unter 7 Jahren

Im CIC/1983 kein exakter Begriff, allerdings in 914 für Kinder unter und über 7 Jahren gebraucht.

Can. 914

Besonders die Eltern und die, die an ihrer Stelle stehen, und auch der Pfarrer haben die Pflicht zu sorgen, dass die Kinder die den Vernunftgebrauch erlangt haben, angemessen vorbereitet werden und möglichst bald nach vorheriger sakramentaler Beichte diese göttliche Speise empfangen; es ist Sache des Pfarrers zu wachen, dass zur heiligen Gemeinschaft keine Kinder herantreten, die den Vernunftgebrauch noch nicht erlangt haben oder die er als nicht ausreichend vorbereitet beurteilt.

Can. 915

Zur heiligen Kommunion dürfen nicht zugelassen werden Exkommunizierte und Interdizierte nach Verhängung oder Feststellung der Strafe sowie andere, die in offenkundiger schwerer Sünde unbußfertig verharren.

Nichtzulassung = Verweigerung?

Fälle:

- *deklarierte oder verhängte Exkommunikation oder Interdikt*
- *offenkundige schwere Sünde – was ist das?*

Can. 916

Wer sich einer schweren Sünde bewusst ist, darf ohne vorhergehende sakramentale Buße die Messe nicht zelebrieren noch den Leib des Herrn empfangen, wenn nicht ein schwerer Grund besteht und die Gelegenheit zur Beichte fehlt; in diesem Falle sei er eingedenk, dass er verpflichtet ist, einen Akt der vollkommenen Reue zu vollziehen, der den Vorsatz umfasst, möglichst bald zu beichten.

Selbstausschluss bei „schwerer Sünde“ – was ist das?

Papst Johannes Paul II. nennt in seinem Schreiben „**Reconciliatio et paenitentia**“ vom 2. Dezember 1984 mit der ganzen kirchlichen Tradition, wie er betont,

„denjenigen Akt eine *Todsünde*, durch den ein Mensch bewusst und frei Gott und sein Gesetz sowie den Bund der Liebe, den dieser ihm anbietet, zurückweist ... Dies kann auf direkte und formale Weise geschehen, wie bei den Sünden der Götzverehrung, des Abfalles von Gott und der Gottlosigkeit, oder auf gleichwertige Weise, wie in jedem Ungehorsam gegenüber den Geboten Gottes bei schwerwiegender Materie.“ „Wenn“ - und nun zitiert der Papst Thomas von Aquin - „»die Seele durch die Sünde eine Unordnung schafft, die bis zum Bruch mit dem letzten Ziel - Gott - geht, an das sie durch die Liebe gebunden ist, dann ist dies eine Todsünde; wann immer jedoch die Unordnung unterhalb der Trennung von Gott bleibt, ist es eine lässliche Sünde«. Daher entzieht die lässliche Sünde nicht die heiligmachende Gnade, die Freundschaft

mit Gott, die Liebe und so auch nicht die ewige Seligkeit, während ein solcher Entzug gerade die Folge der Todsünde ist“ (aus Nr. 17).

(Deutscher Text in KABI Münster 1/1985, S. 1-45, und in Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Heft 60)

Anwendungsfall 2: Wieder verheiratete Geschiedene

Schwere Sünde?

Adhortatio Apostolica P. Johannes Pauls II. **"Familiaris consortio"** vom 22. November 1981, in: AAS 74 (1982) 81-191, dt. in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Heft 33, hier aus Nr. 84:

"Die Kirche bekräftigt jedoch ihre auf die Heilige Schrift gestützte Praxis, wiederverheiratete Geschiedene nicht zum eucharistischen Mahl zuzulassen. Sie können nicht zugelassen werden; denn ihr Lebensstand und ihre Lebensverhältnisse stehen in objektivem Widerspruch zu jenem Bund der Liebe zwischen Christus und der Kirche, den die Eucharistie sichtbar und gegenwärtig macht. Darüber hinaus gibt es noch einen besonderen Grund pastoraler Natur: Ließe man solche Menschen zur Eucharistie zu, bewirkte dies bei den Gläubigen hinsichtlich der Lehre der Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe Irrtum und Verwirrung.

Darüber hinaus kann die Wiederversöhnung im Sakrament der Buße - die den Weg zur Eucharistie öffnet - allein jenen gewährt werden, die in Reue darüber, daß sie das Zeichen des Bundes und der Treue Christi verletzt haben, ernsthaft bereit sind, eine Lebensform zu übernehmen, die nicht länger der Unauflöslichkeit der Ehe widerspricht. Das verlangt, daß, wenn Mann und Frau aus gewichtigen Gründen - z.B. wegen der Erziehung von Kindern - der Notwendigkeit der Trennung nicht nachkommen können, sie «die Pflicht übernehmen, gänzlich enthaltsam zu leben, also sich der Akte zu enthalten, die allein Eheleuten zustehen», womit der Papst seine eigene Schlußansprache an die Bischofssynode vom 7. Oktober 1980 (in: AAS 72 [1980] 1082) zitiert.

Die Debatte um die Eucharistiezulassung:

Familiaris Consortio 1982: "... sie selbst verhindern, daß sie zugelassen werden, ..."

Ausschlußgründe: Unauflöslichkeit der Ehe, Bund Christi mit der Kirche

Lösung: Enthaltensamkeit → Bußsakrament → Eucharistie

Oberrheinische Bischöfe 1993: "... die verschiedenen Situationen gut unterscheiden (FamCon)"

Gewissensprüfung im Gespräch mit einem Priester

→ Gewissensentscheidung des Einzelnen über Zutritt

→ Respektierung des Zutritts durch den Priester

Glaubenskongregation 1994: "Barmherzigkeit ist niemals von der Wahrheit getrennt."

Bußsakrament bei Enthaltbarkeit → Eucharistie unter Vermeidung von Ärgernis

"Gewissensurteil" steht im offenen Gegensatz zur Lehre der Kirche.

Gewissen kann nicht über Bestehen oder Nichtbestehen der ersten Ehe entscheiden.

Einziger Weg außer Enthaltbarkeit ist der Ehenichtigkeitsprozeß.

Kard. Ratzinger 1998: "Die Lehre der Kirche erscheint manchmal nicht leicht verständlich."

Enthaltbarkeit berechtigt zum Eucharistieempfang.

Anderenfalls ist die Situation in foro externo zu regeln (Eheprozeß).

Auf Einwand: Es müssen die genauen Bedingungen erforscht werden, unter denen ein Verhalten hinnehmbar ist, das auf einem Gewissensurteil über die erste Ehe beruht, die nicht für ungültig erklärt werden kann.

Interpretationskommission 2000: "Schwere Sünde"

Das Verbot in can. 915 ist aus dem göttlichen Recht abgeleitet.

Zustand der (habituellen) Sünde ist ein schweres rechtliches Problem: Verletzung der Rechte der Kirche und der Gläubigen.

Auslegung des can. 915 als nicht anwendbar ist abwegig.

Enthaltbarkeit ist die Lösung, aber die Beweislast haben die Gatten (Ärgernis).

Öffentliche Verweigerung der Eucharistie ist zu vermeiden - und zu praktizieren!

Zuständig ist der "verantwortliche Priester der jeweiligen Gemeinschaft".

Abweichende Direktiven von welcher Autorität auch immer sind nicht zulässig.

Anwendungsfall 2: Kirchenaustritt

Kirchenstrafe Exkommunikation?

Aus: MK 1086, 4a und b

a) Nachdem die Vollversammlung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 4. Juni 1999 einmütig vorgeschlagen hatte, die Klausel „*nec actu formali ab ea (Ecclesia catholica) defecerit*“ aus 1086, 1117 und 1124 zu streichen (vgl. CLS Newsletter 127/2001, 5-6), hat der Präsident des Rates unter dem 13. März 2006 den Vorsitzenden der Bischofskonferenzen folgende Notifikation mitgeteilt, die von Papst Benedikt XVI. approbiert worden ist (Prot. N. 10279/2006):

„1. Damit ein Verlassen der Katholischen Kirche gültig gestaltet ist als *actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica*, so dass die Ausnahmen greifen, die in den oben genannten Canones [1086 § 1, 1117, 1124] vorgesehen sind, ist notwendig, dass konkret gegeben sind:

- a) die innere Entscheidung, die katholische Kirche zu verlassen;
 - b) die äußere Setzung und Kundmachung dieser Entscheidung;
 - c) die Entgegennahme dieser Entscheidung durch die zuständige kirchliche Autorität.
2. Die Substanz des Willensaktes muss der Bruch jener Bande der Gemeinschaft – Glaube, Sakramente, pastorale Leitung – sein, die dem Gläubigen den Empfang des Lebens der Gnade in der Kirche ermöglichen. Das bedeutet, dass ein solcher *Formalakt* des Abfalls mehr besitzt als nur juristisch-administrativen Charakter (die Streichung eines Namens aus dem Kirchenglieder-Register, das von der Regierung geführt wird, um daran bestimmte zivile Konsequenzen zu knüpfen), sondern dass er gestaltet ist als eine wirkliche Trennung von den konstitutiven Elementen der Kirche: Er setzt daher *einen Akt der Apostasie, der Häresie oder des Schismas* voraus.
3. Der juridisch-administrative Akt des Verlassens der Kirche stellt nicht *per se* einen formalen Akt des Abfalls dar, wie er im Codex verstanden wird, denn es könnte dabei der Wille gegeben sein, in der Gemeinschaft des Glaubens zu bleiben.
4. Der Abfall muss ein gültiger Rechtsakt sein, gesetzt von einer kanonisch fähigen Person und in Übereinstimmung mit den kanonischen Normen, die solche Angelegenheiten regeln (vgl. cann. 124-126 CIC). Ein solcher Akt muss in persönlicher, bewusster und freier Weise gesetzt worden sein.
5. Es ist darüber hinaus gefordert, dass der Akt durch den Betroffenen in schriftlicher Form vor der zuständigen Autorität der Katholischen Kirche kundgetan wird: dem Ordinarius oder eigenen Pfarrer, die allein befähigt sind, ein Urteil zu fällen über das

Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Willensaktes, wie er oben in Nr. 2 beschrieben ist.

Folglich konstituiert nur das Zusammentreffen der beiden Elemente – der theologische Inhalt des inneren Aktes und seine Kundgabe in der oben definierten Weise – den *actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica* mit den entsprechenden kanonischen Strafen (vgl. can. 1364 § 1).

6. In solchen Fällen hat die genannte zuständige kirchliche Autorität dafür zu sorgen, dass der Akt in das Taufbuch (vgl. can. 535 § 2) eingetragen wird mit der ausdrücklichen Erwähnung, dass eine „*defectio ab Ecclesia catholica actu formali*“ gegeben ist.

7. Es bleibt klar, dass in jedem Falle das sakramentale Band der Zugehörigkeit zum Leib Christi, der die Kirche ist, das durch das Taufsiegel begründet wird, ein ontologisches und dauerndes Band ist, das nicht durch irgendeine Handlung oder einen Vorgang des Abfalles verloren geht“ (meine Übersetzung aus dem Englischen, Hervorhebungen im Original).

Dem Schreiben ist ein Vermerk angefügt, dass diese Notifikation durch Papst Benedikt XVI. gebilligt worden sei, der angeordnet habe, sie den Vorsitzenden aller Bischofskonferenzen zu schicken.

b) Am 24. April 2006 hat die *Deutsche Bischofskonferenz* unter Bezugnahme auf das o.g. Rundschreiben eine Erklärung beschlossen, die „diese weltkirchlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der deutschen Rechtstradition auf die deutschen Diözesen“ anwende. Sie schaffe kein neues Recht, sondern halte an der geltenden Rechtslage fest und bestätige die bewährte Praxis:

„Mit einem Rundschreiben vom 13.3.2006 hat der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte (auf Anordnung von Papst Benedikt XVI.) den Vorsitzenden der Bischofskonferenzen eine Erläuterung zu dem im kirchlichen Eherecht verwendeten Begriff *actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica* mitgeteilt. Diese Klarstellung berührt nicht die in der deutschen Rechtstradition stehende staatliche Regelung für den „Kirchenaustritt“. Zur Vermeidung von Missverständnissen stellt die Deutsche Bischofskonferenz daher – im Einklang mit der ständigen Auffassung der deutschen Bischöfe¹ – Folgendes fest:

1. Durch die Erklärung des Austritts aus der katholischen Kirche vor der staatlichen Behörde² wird mit öffentlicher Wirkung die Trennung von der Kirche vollzogen. Der Kirchenaustritt ist der öffentlich erklärte und amtlich bekundete Abfall von der Kirche und erfüllt den Tatbestand des Schismas im Sinne des c. 751 CIC.

2. Die Erklärung des Austritts vor der staatlichen Behörde wird durch die Zuleitung an die zuständige kirchliche Autorität auch kirchlich wirksam. Dies wird durch die Eintragung im Taufbuch dokumentiert.

3. Wer – aus welchen Gründen auch immer³ – den Austritt aus der katholischen Kirche erklärt, zieht sich die Strafe der Exkommunikation⁴ zu, d. h. er verliert die mit der Zuge-

hörigkeit zur kirchlichen Gemeinschaft (Communio) verbundenen Gliedschaftsrechte, insbesondere zum Empfang der Sakramente und zur Mitwirkung in der Kirche. Ebenso treten die im kirchlichen Ehe recht vorgesehenen Rechtsfolgen⁵ ein.

4. Wer den Austritt aus der katholischen Kirche erklärt, kann nicht in einem kirchlichen Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis stehen.

5. Die Exkommunikation ist eine Beugestrafe, die zur Umkehr auffordert. Nach dem Austritt wird sich die Kirche durch den zuständigen Seelsorger um eine Versöhnung mit der betreffenden Person und um eine Wiederherstellung ihrer vollen Gemeinschaft mit der Kirche bemühen.“

Die Anmerkungen zu diesem Text lauten wie folgt:

¹ Vgl. die Kanzelverkündigung der Konferenz der westdeutschen Bischöfe vom 15.2.1973 [Volk. L. (Hg.), Akten der deutschen Bischöfe über die Lage der Kirche 1933-1945, Bd. 4, Mainz 1981, 185]; „Erklärung der Diözesanbischöfe zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens“ vom 22.12.1969 [AfKR 138 (1969) 557]. Auch in den Diözesen liegen entsprechende Beschlüsse vor, vgl. Diözesansynode Köln 1954, Trier 1959, Bischöflicher Erlass Augsburg 1988.

² Eine Ausnahme bildet die Freie und Hansestadt Bremen, wo der Kirchenaustritt vor der kirchlichen Autorität zu erklären ist.

³ Auch der Austritt wegen der Kirchensteuer stellt als Verweigerung der solidarischen Beitragspflicht für die Erfordernisse der Kirche (cc. 222 § 1; 1262 CIC i.V.m. Partikularnorm Nr. 17 der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1262 CIC vom 22.9.1992) eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen *Communio* dar und mindert die Rechtsfolgen nicht.

⁴ cc. 751, 1318, 1321 § 2, 1364 § 1 CIC.

⁵ cc. 1086, 1117, 1124 CIC.

Schwere Sünde?

Can. 917

Wer die heiligste Eucharistie empfangen hat, kann sie an demselben Tage nur innerhalb einer Eucharistiefeier, an der er teilnimmt, erneut empfangen, unbeschadet der Vorschrift des can. 921 § 2.

Authentische Interpretation der PCI 11.7.1984:

„... ein zweites Mal, sofern der Gläubige an der Eucharistiefeier teilnimmt“, nicht sooft er an einer Eucharistiefeier teilnimmt! (AAS 1984, 746)

Can. 919

§ 1. Wer die heiligste Eucharistie empfangen will, hat sich für einen Zeitraum von wenigstens einer Stunde vor der heiligen Kommunion jeder Speise und jeden Trankes zu enthalten, ausgenommen allein Wasser und Medizin.

§ 2. Ein Priester, der an demselben Tag zwei oder dreimal die heiligste Eucharistie feiert, kann etwas zu sich nehmen vor der zweiten oder dritten Feier, auch wenn der Zeitraum von einer Stunde nicht dazwischenliegt.

§ 3. Im Alter Fortgeschrittene und an einer Krankheit Leidende sowie die für sie Sorgenden können die heiligste Eucharistie empfangen, auch wenn sie innerhalb der vorausgehenden Stunde etwas zu sich genommen haben.

Can. 921

§ 1. Christgläubige, die sich in Todesgefahr befinden, aus welchem Grunde auch verursacht, sind mit der heiligen Kommunion als Wegzehrung zu stärken.

§ 2. Auch wenn sie an demselben Tag durch die heilige Kommunion gestärkt wurden, wird doch sehr geraten, dass die, die sich in Gefährdung des Lebens befinden, nochmals kommunizieren.

§ 3. Bei Fortdauer der Todesgefahr wird empfohlen, dass die heilige Kommunion mehrfach, an verschiedenen Tagen, gespendet wird.

Can. 922

Die heilige Wegzehrung für die Kranken darf nicht zu sehr hinausgezögert werden; die die Seelsorge ausüben, haben sorgfältig zu wachen, dass mit ihr die Kranken bei vollem Bewusstsein gestärkt werden.

Can. 924

§ 1. Das hochheilige eucharistische Opfer muss aus Brot und Wein, dem etwas Wasser beizumischen ist, gefeiert werden.

§ 2. Das Brot muss aus reinem Weizen und frisch sein, so dass keine Gefahr der Verderbnis besteht.

§ 3. Der Wein muss natürlich, von der Frucht des Weinstockes sein und unverdorben.

Glaubenskongregation 29.10.1982:

1. Ob Priestern, die an Alkoholismus leiden und kein bisschen Alkohol zu sich nehmen dürfen, zu raten sei, bei der Konzelebration „per intinctionem“ zu kommunizieren?

Antwort: Ja.

2. Ob der Ortsordinarius einem solchen Priester bei der Einzelzelebration gestatten könne, so zu kommunizieren, während ein Gläubiger dem konsekrierten Wein konsumiert? *Antwort:* Ja.

3. Ob der Ortsordinarius erlauben könne, dass Gläubige, die an Zöliachie leiden, nur unter der Gestalt des Weines kommunizieren? *Antwort:* Ja.

4. Ob der Ortsordinarius erlauben könne, dass ein Priester für die genannten Gläubigen glutenfreie Hostien konsekriere? *Antwort:* Nein.

Mit Schreiben an die Präsidenten der Bischofskonferenzen vom 19. Juni 1995 (Prot. Nr. 89/78) hat der Präfekt der Glaubenskongregation eine Regelung bezüglich der eucharistischen Materie mitgeteilt (abgedruckt z.B. in ABl der ÖBK 15/1995 S.1 -2):

I. Bezüglich der Erlaubnis, Brot mit geringem Anteil an Gluten zu verwenden:

A. Diese Erlaubnis kann von den Ordinarien den Priestern und Laien gewährt werden, die an Zöliachie erkrankt sind, nachdem sie eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorgelegt haben.

B. Bedingungen für die Gültigkeit der Materie:

1) Besondere Hostien "quibus glutinum ablatum est" sind ungültige Materie.

2) Gültige Materie hingegen sind Hostien, in denen jener Anteil an Gluten vorhanden ist, der für die Brotherstellung ausreichend ist; es dürfen keine fremden Stoffe beigefügt werden; der Vorgang der Zubereitung

darf auf keinen Fall die natürliche Substanz des Brotes verändern.

II. *Bezüglich der Erlaubnis, Traubensaft zu verwenden:*

A. Die Lösung, die vorzuziehen ist, bleibt die Kommunion *per intinctionem* oder die Kommunion nur unter der Gestalt des Brotes bei der Konzelebration.

B. Die Erlaubnis, Traubensaft zu verwenden, kann aber von den Ordinarien den Priestern gewährt werden, die an Alkoholismus oder einer anderen Krankheit leiden, die untersagt, dass sie auch nur eine geringe Menge von Alkohol zu sich nehmen, nachdem sie eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorgelegt haben.

C. Es soll sich um *Traubensaft* handeln, der entweder frisch ist oder dessen Gärung (mittels Gefrieren oder anderer die Natur nicht verändernden Methoden) unterbrochen worden ist.

D. Für jene, die die Erlaubnis haben, Traubensaft zu verwenden, bleibt im allgemeinen verboten, bei einer Konzelebration den Vorsitz zu führen. Es kann aber Ausnahmen geben, etwa im Fall eines Bischofs oder eines Generaloberen, oder auch am Jahrestag der Priesterweihe oder bei ähnlichen Anlässen, wobei jeweils die Genehmigung durch den Ordinarius einzuholen ist. In diesen Fällen muss der Hauptzelebrant die Kommunion auch unter der Gestalt des Traubensaftes empfangen; für die Konzelebranten ist ein Kelch mit normalem Wein bereitzustellen.

E. Die überaus seltenen Anfragen von Laien sind an den Heiligen Stuhl weiterzuleiten.

III. Allgemeine Normen

A. Der Ordinarius muss überprüfen, ob die verwendete Materie mit den oben genannten Anforderungen übereinstimmt.

B. Die Erlaubnis wird nur gewährt, solange die Situation gegeben ist, die zur Anfrage geführt hat.

C. Ein Ärgernis muss vermieden werden.

D. Wegen der zentralen Bedeutung der Eucharistiefeier im Leben des Priesters können Priesteramtskandidaten, die an Zöliachie erkrankt sind oder an Alkoholismus oder analogen Krankheiten leiden, nicht zu den heiligen Weihen zugelassen werden.

E. Weil die entsprechenden lehrmäßigen Fragen nun entschieden sind, wird die Kompetenz des genannten Problemkreises der Kongregation für den Gottesdienst und die Ordnung der Sakramente übertragen.

F. Die betreffenden Bischofskonferenzen mögen alle zwei Jahre der oben genannten Kongregation über die Anwendung dieser Normen Bericht erstatten."

Can. 925

Die heilige Kommunion werde allein unter der Gestalt des Brotes gespendet oder gemäß den liturgischen Gesetzen unter beiden Gestalten; im Falle der Notwendigkeit auch nur unter der Gestalt des Weines.

In Wegfall der früheren kasuistischen Aufzählungen (→ Rdn. 1a) ist nach Maßgabe der IGMR 2000 die Kommunion unter beiden Gestalten (unbeschadet der verpflichtenden Kommunion des Zelebranten, der Konzelebranten und des assistierenden Diakons: nn. 158, 182, 244-246) neben den in den Ritualien vorgesehenen Fällen erlaubt (n. 283):

- Priestern, die die Messe nicht zelebrieren oder konzelebrieren können;
- Diakonen und anderen, die irgendein Amt (*officium*) in der Messe erfüllen;
- Angehörigen einer Gemeinschaft bei der Konventmesse oder einer Gemeinschaftsmesse, den Alumnen des Priesterseminars, die geistliche Übungen absolvieren oder an einer geistlichen oder pastoralen Versammlung teilnehmen.

Der Diözesanbischof kann zudem erlauben, dass die Kommunion unter beiden Gestalten gespendet wird, sooft der zelebrierende Priester es für nützlich ansieht, wobei sichergestellt sein muss, dass die Gläubigen hinreichend instruiert sind und das Sakrament nicht verunehrt wird (n. 283).

Der Diözesanbischof kann Normen über die Kommunion unter beiden Gestalten für seine Diözese erlassen, die grundsätzlich zu beachten sind.

Die deutschen Bischöfe haben bereits am 4.3.1971 die Kelchkommunion in den in IGMR 1970 (n. 242) genannten Fällen gestattet sowie bei:

- Messfeiern kleiner Gemeinschaften, wenn die volle Zeichenhaftigkeit des Mahles für das christliche Leben der Teilnehmer besonderen Wert hat;
- Messfeiern an hervorgehobenen Festtagen, wenn die Zahl der Teilnehmer nicht zu groß ist (R. Wenner, Beschlüsse DBK, Loseblattwerk, St. Augustin 1999, Nr. 210).

Can. 927

Es ist streng verboten, selbst bei äußerster Notwendigkeit, eine Materie ohne die andere oder auch beide außerhalb der Messfeier zu konsekrieren.

Nr. 324 IGMR 2000: „Wenn nach der Konsekration oder wenn er die Kommunion nimmt der Priester bemerkt, dass kein Wein eingefüllt wurde, sondern Wasser, soll er, nachdem er das Wasser in ein anderes Gefäß gefüllt hat, Wein mit Wasser in den Kelch gießen und ihn konsekrieren, den Teil der „narratio“ sprechend, der sich auf die Konsekration des Kelches bezieht, ohne dass er verpflichtet wäre, das Brot erneut zu konsekrieren.“

P. Joh. Paul II, 30.4.2001, MP **Sacramentorum Sanctitatis tutela**, Normae substantiales Art. 2 § 2:

„... consecratio in sacrilegum finem alterius materiae sine altera in eucharistica celebratione, aut etiam utriusque extra eucharisticam celebrationem – Konsekration zu einem sakrilegischen zweck einer Materie ohne die andere innerhalb der Eucharistiefeyer oder auch beider Materien außerhalb der Eucharistiefeyer.“

Can. 928

Die Eucharistiefeier soll in lateinischer Sprache vollzogen werden oder in einer anderen Sprache, sofern die liturgischen Texte rechtmäßig approbiert sind.

Sacrosanctum Concilium Art. 36:

§ 1. Der Gebrauch der lateinischen Sprache soll in den lateinischen Riten erhalten bleiben, soweit nicht Sonderrecht entgegensteht.

§ 2. Da bei der Messe, bei der Sakramentspendung und in den anderen Bereichen der Liturgie nicht selten der Gebrauch der Muttersprache für das Volk sehr nützlich sein kann, soll es gestattet sein, ihr einen weiteren Raum zuzubilligen, vor allem in den Lesungen und Hinweisen und in einigen Orationen und Gesängen gemäß den Regeln, die hierüber in den folgenden Kapiteln im einzelnen aufgestellt werden. ...

Art. 54:

Der Muttersprache darf im Sinne von Art. 36 dieser Konstitution in den mit dem Volk gefeierten Messen ein gebührender Raum zugeteilt werden, besonders in den Lesungen und im „Allgemeinen Gebet“ sowie je nach den örtlichen Verhältnissen in den Teilen, die dem Volk zukommen.

Es soll jedoch Vorsorge getroffen werden, dass die Christgläubigen die ihnen zukommenden Teile des Mess-Ordinariums auch lateinisch miteinander sprechen oder singen können. ...

Can. 932

§ 1. Die eucharistische Feier werde an einem heiligen Ort vollzogen, wenn nicht in besonderem Falle die Notwendigkeit anderes erfordert; in diesem Falle muss die Feier an einem ehrenhaften Ort stattfinden.

§ 2. Das eucharistische Opfer ist auf einem geweihten oder gesegneten Altar zu vollziehen; außerhalb des heiligen Ortes kann jeder genügende Tisch gebraucht werden, wobei immer Altartuch und Korporale zu verwenden sind.

Can. 933

Aus gerechtem Grund und mit ausdrücklicher Erlaubnis des Ortsordinarius ist es, sofern kein Anstoß erregt wird, dem Priester erlaubt, die Eucharistie in Gottesdienstgebäuden einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zu feiern, die keine volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche hat.

Can. 945

§ 1. Gemäß bewährtem Brauch der Kirche ist es jedem Priester, der die Messe zelebriert oder konzelebriert, erlaubt, eine geopfert Gabe dafür anzunehmen, dass er die Messe gemäß einer bestimmten Meinung zuwendet.

§ 2. Es wird den Priestern nachdrücklich empfohlen, dass sie auch ohne Gabe die Messe nach Meinung besonders der bedürftigen Christgläubigen feiern.

Zur „Zuwendung“ → Can. 901.

Die *Deutsche Bischofskonferenz* hat in ihrem Dokument „Den Himmel kaufen? Handreichung zu Messstipendien“ vom 24.2.1994 eine Begründung der Praxis der Messstipendien in der heutigen Zeit gegeben:

„Angemessen und sehr wünschenswert bleibt die Teilnahme des Stipendiengabers an der von ihm bestellten Messe. Sie bringt den ursprünglichen Zusammenhang von Messgabe und Messfeier am deutlichsten zum Ausdruck. Doch behält ein Stipendium für eine Messe, an deren Teilnahme der Geber verhindert ist, durchaus seinen Sinn, besonders wenn er sich innerlich der Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn anschließt. In großen Teilen der Kirche sind die Stipendien ein wichtiger Beitrag für den Lebensunterhalt der Priester und das apostolische Wirken. Trifft dies auch im gegenwärtigen Zeitpunkt für die Diözesanpriester im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz nicht zu - anders ist die Situation für viele Ordenspriester -, so bleibt auch die Kirche in Deutschland mit der Beibehaltung des Messstipendiums solidarisch mit der übrigen Kirche. Viele Priester verwenden diese Beiträge nicht für eigene, sondern für caritative und soziale Zwecke“ (Nr. 2).

In bezug auf eine evtl. Änderung des Stipendienwesens äußern die Bischöfe (Nr. 7):

„Manche Gemeinden haben sich Gedanken gemacht, ob in Ablösung oder Ergänzung des bisherigen Stipendienwesens Wege gefunden werden können, die deutlicher die innerliche Verbindung mit der Opfergabe Christi ausdrücken und erfahrbar machen. Manche haben sich an der ostkirchlichen Praxis orientiert, die das Stipendium der beschriebenen Art nicht kennt, allerdings die Nennung von Anliegen und Entgegennahme besonderer Spenden bei der Feier selbst. Bei der Suche nach neuen Formen sollte es selbstverständlich sein, dass der Priester sich nicht eigenmächtig über die Ordnung der Kirche hinwegsetzt oder ohne Wissen und Einverständnis der Spender die Gelder weitergibt. In jedem Fall sollte die Handhabung des Stipendienwesens die Botschaft Jesu Christi nicht verdunkeln, dass die gnädige Zuwendung Gottes ein unverdientes und unbezahlbares Geschenk ist, das man nicht für sich oder einen nahestehenden Menschen erkaufen kann. Das Stipendium kann

nicht mehr als ein Zeichen des Vertrauens sein, dass Gott sich im Blick auf die Verdienste Jesu Christi unserer Schwachheit annimmt, ein Zeichen der Hoffnung, dass sein Erbarmen keine Grenzen kennt. Das Stipendium kann Zeugnis unserer Bereitschaft sein, an den Aufgaben der Kirche mitzuwirken und die Not der Bedürftigen zu lindern, in denen der Herr seiner Kirche begegnet.“

Can. 946

Christgläubige, die Gaben opfern, damit die Messe nach ihrer Meinung zugewendet wird, tragen zum Wohl der Kirche bei und sie haben durch ihr Opfer Anteil an ihrer Sorge, die Diener und ihre Arbeit zu unterhalten.

Can. 947

Von der Messgabe ist jeder Anschein des Handels oder Geschäftemachens fernzuhalten.

Can. 948

Die einzelnen Messen sind für die Intentionen zuzuwenden, für die jeweils einzeln eine Gabe gegeben und angenommen wurde, auch wenn diese dürftig ist.

Das in 948 niedergelegte Prinzip, dass nicht zwei Intentionen für eine Messe angenommen werden dürfen, ist durch das Dekret der Kongregation für den Klerus vom 22.2.1991 (AAS 83 [1991] 443-446) durchbrochen worden. Nach Art. 2 dieses Dekrets gilt:

„§ 1. Wenn die Spender zuvor und ausdrücklich informiert worden sind und in Freiheit zustimmen, dass ihre Gaben mit anderen zu einer einzigen zusammengefasst werden, genügt eine heilige Messe, die nach einer einzigen »kollektiven« Meinung gefeiert wird.

§ 2. In diesem Fall müssen notwendig öffentlich Ort und Zeit angegeben werden, wo und wann diese heilige Messe gefeiert wird, und dies darf nicht mehr als zweimal wöchentlich geschehen.“

In einer nicht datierten „Handreichung zu Meßstipendien“, die als Verlautbarung der *Deutschen Bischöfe* in den Amtsblättern abgedruckt ist (z.B. KABI MS vom 15. Juni 1994 S. 83-84), wird mitgeteilt, dass „diese Regelung der sogenannten »plurintentionalen Messen« oder »Intentiones collectivae« im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz nicht eingeführt“ wurde, und zwar „mit Zustimmung der Kongregation (Brief vom 15.10.1992).“

Can. 949

Wer die Verpflichtung hat, die Messe zu feiern und zuzuwenden nach Meinung derer, die eine Gabe gegeben haben, ist an diese Pflicht gebunden, selbst wenn ohne seine Schuld die empfangene Gabe verloren gegangen ist.

Can. 950

Wenn eine Geldsumme für die Messzuwendung gegeben worden ist ohne Angabe der Zahl der zu feiernden Messen, ist diese auszurechnen anhand der Gabe, die an dem Ort festgesetzt ist, wo sich der Geber aufhält, wenn nicht rechtmäßig unterstellt werden muss, dass er eine andere Absicht gehabt hat.

Can. 951

§ 1. Ein Priester, der mehrmals am Tage die Messe feiert, kann jede einzelne nach der Meinung zuwenden, für die die Gabe geopfert wurde, mit der Maßgabe jedoch, dass er außer am Geburtstag des Herrn nur die Gabe für eine Messe für sich erwirbt, die anderen aber für die Zwecke gebe, die der Ordinarius vorgeschrieben hat, wobei aber eine gewisse Entschädigung aus einem äußeren Titel zugelassen ist.

§ 2. Ein Priester, der an demselben Tage eine zweite Messe konzelebriert, kann unter keinem Titel dafür eine Gabe annehmen.

Can. 952

§ 1. Es ist Sache des Provinzialkonzils oder der Versammlung der Bischöfe der Provinz, für die ganze Provinz durch Dekret festzusetzen, welche Gabe für die Feier und Zuwendung einer Messe zu geben ist, und es ist den Priestern nicht erlaubt, eine höhere Summe zu fordern. Es steht dem Priester frei, ein frei gegebenes Opfer für die Zuwendung der Messe anzunehmen, das größer ist als das festgesetzte oder auch geringer.

§ 2. Wo ein solches Dekret fehlt, ist die in der Diözese geltende Gewohnheit einzuhalten.

§ 3. Auch die Mitglieder jedweder Religiöseninstitute haben das Dekret oder die örtliche Gewohnheit nach §§ 1 und 2 zu beachten.

Can. 953

Niemandem ist es erlaubt, so viele Messen zu eigener Zelebration anzunehmen, dass er sie nicht innerhalb eines Jahres feiern kann.

Can. 954

Wenn in bestimmten Kirchen oder Kapellen mehr Messen erbeten werden, als dort gefeiert werden können, kann ihre Feier anderswo geschehen, wenn die Geber nicht ausdrücklich einen anderen Willen geäußert haben.

Can. 955

§ 1. Wer beabsichtigt, die Feier von zuzuwendenden Messen anderen weiterzugeben, soll ihre Feier möglichst bald von ihm ausgewählten Priestern weitergeben, sofern er sich sicher ist, dass sie über jeden Verdacht erhaben sind; er muss die ganze empfangene Gabe übersenden, wenn nicht sicher feststeht, dass der Überschuss über die in der Diözese geschuldete Summe im Hinblick auf die Person gegeben worden ist; er ist verpflichtet, für die Feier der Messen Sorge zu tragen, bis er einen Nachweis für die Übernahme der Verpflichtung wie für den Empfang der Gabe erhalten hat.

§ 2. Der Zeitraum, innerhalb dessen die Messen zu feiern sind, beginnt an dem Tag, an dem der Priester sie zur Feier annimmt, wenn nicht anderes feststeht.

§ 3. Wer anderen Messen zur Zelebration weitergibt, soll ohne Verweilen in ein Buch eintragen die Messen, die er angenommen hat, als auch die, die er weitergegeben hat, unter Angabe der entsprechenden Gaben.

§ 4. Jeder Priester muss sorgfältig festhalten, welche Messen er zur Feier angenommen hat und welche er vollzogen hat.

Can. 956

Alle einzelnen Verwalter frommer Stiftungen oder sonstwie zur Sorge für die Messzelebration Verpflichteten, seien sie Kleriker oder Laien, müssen die Messverpflichtungen, die nicht innerhalb eines Jahres erfüllt worden sind, ihren Ordinarien weitergeben, in der von diesen festzusetzenden Weise.

Can. 957

Pflicht und Recht, über die Erfüllung der Messverpflichtungen zu wachen, hat in den weltgeistlichen Kirchen der Ortsordinarius, in den Kirchen der Religiöseninstitute oder der Gemeinschaften des apostolischen Lebens deren Oberer.

Can. 958

§ 1. Der Pfarrer und der Rektor einer Kirche oder eines anderen frommen Ortes, an dem Messgaben entgegengenommen zu werden pflegen, habe ein besonderes Buch, in das er sorgfältig die Zahl, die Meinung, die Opfergaben der zu zelebrierenden Messen eintrage wie auch ihre vollzogene Feier.

§ 2. Der Ordinarius ist verpflichtet, jährlich diese Bücher selbst oder durch andere zu prüfen.

Die Besonderheiten des Titels III über die Eucharistie?

Can. 959

Im Bußsakrament erlangen die Gläubigen, die ihre Sünden dem rechtmäßigen Diener bekennen, sie bereuen und den Vorsatz der Besserung haben, durch die Lossprechung eben dieses Dieners von Gott die Vergebung der Sünden, die sie nach der Taufe begangen haben, und sie werden zugleich mit der Kirche wieder versöhnt, die sie sündigend verletzt haben.

Spende → 965-976

Bekennnis → 960-961

Disposition → 987

Lossprechung → *Rituale Romanum, Ordo paenitentiae* Nrn. 19, 21, 35c

Spendeformel – Mindestform:

„Ego te absolvo a peccatis tuis, in nomine Patris, et Filii, et Spiritus Sancti“ – „Ich spreche dich los von deinen Sünden im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

Spendeformel – Vollform (deutsch):

„Gott der barmherzige Vater hat durch den Tod und die Auferstehung seines Sohnes die Welt mit sich versöhnt und den Heiligen Geist gesandt zur Vergebung der Sünden. Durch den Dienst der Kirche schenke er dir Verzeihung und Frieden. So spreche ich dich los von deinen Sünden im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

Umfang der Lossprechungsvollmacht:

- *Sünden mit Wirkung im forum internum,*
- *Kirchenstrafen nur im Ausnahmefall und nur im forum internum (can. 1357 § 1).*
- Sondervollmachten für Bußkanoniker (can. 508) und in Todesgefahr (can. 976).*

Can. 960

Das persönliche und vollständige Bekenntnis und die Lossprechung stellen die einzige ordentliche Weise dar, in der ein Gläubiger, der sich einer schweren Sünde bewusst ist, mit Gott und der Kirche versöhnt wird; nur physische oder moralische Unmöglichkeit entschuldigt von solcher Beichte, für welchen Fall die Wiederversöhnung auch in anderer Weise geschehen kann.

Gegensatz:

- *Einzelabsolution ohne Bekenntnis in Todesgefahr,*
- *Generalabsolution, can. 961-963.*

Can. 961

§ 1. Die Lossprechung mehrerer Büßer gemeinsam kann ohne vorheriges Einzelbekenntnis nicht in allgemeiner Form erteilt werden, wenn nicht:

- 1° Todesgefahr droht und die Zeit nicht reicht für den oder die Priester, die Beichte der einzelnen Gläubigen entgegenzunehmen;
- 2° schwere Notwendigkeit besteht, wenn nämlich angesichts der Zahl der Büßenden Beichtväter nicht ausreichend zur Verfügung stehen, um die Einzelbeichten rechtmäßig innerhalb angemessener Zeit zu hören, so dass die Büßenden ohne eigene Schuld die sakramentale Gnade oder die heilige Kommunion lange zu entbehren gezwungen wären; die Notwendigkeit gilt als nicht ausreichend, wenn Beichtväter nur deshalb nicht (ausreichend) zur Verfügung stehen, weil eine große Zahl von Büßern herandrängt, wie es bei einem großen Fest oder einer Wallfahrt geschehen kann.

Fall 1: Todesgefahr

Fall 2: Mangel an Beichtvätern

§ 2. Das Urteil, ob die Bedingungen des § 1 Nr 2 gegeben sind, steht dem Diözesanbischof zu, der auch durch allgemeine Ordnung nach mit den Mitgliedern der Bischofskonferenz abgestimmten Gesichtspunkten solche Fälle der Notwendigkeit festlegen kann.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat folgende Partikularnorm zu 961 § 2 erlassen (mit Geltung ab 1. Januar 1996, abgedruckt z.B. in KABI Münster 2/1996, Art. 15 Nr II 12):

"Hinsichtlich der Generalabsolution außerhalb von Todesgefahr (c. 961 § 1 n. 2 CIC) bekräftigt die Vollversammlung der Bischofskonferenz ihre diesbezüglichen früheren Beschlüsse und stellt gemäß c. 961 § 2 CIC fest, dass in den ihr zugehörigen Diözesen die eine schwere Notlage begründenden Voraussetzungen für die Einführung der Generalabsolution derzeit nicht gegeben sind; die Generalabsolution darf deshalb im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz nur bei drohender Todesgefahr (c. 961 § 1 n. 1 CIC) erteilt werden."

Can. 962

§ 1. Damit ein Christgläubiger die sakramentale Absolution, die mehreren zugleich gegeben wird, gültig genieße, ist nötig, dass er nicht nur angemessen vorbereitet ist, sondern dass er sich auch zugleich vornimmt, zu geschuldeter Zeit seine schweren Sünden einzeln zu bekennen, die er gegenwärtig nicht so bekennen kann.

§ 2. Die Christgläubigen sollen möglichst auch bei einer Generalabsolution über die Erfordernisse des § 1 unterrichtet werden, und der Generalabsolution soll auch in Todesgefahr, sofern die Zeit reicht, die Ermahnung vorausgeschickt werden, dass jeder sich bemühen soll, einen Akt der Reue zu setzen.

Gültigkeitsvoraussetzungen der Generalabsolution:

- *Disposition*
- *Vorsatz späteren Einzelbekenntnisses – und wenn der Pönitent nichts davon weiß?*

Can. 963

Unbeschadet der Verpflichtung gemäß can. 989 soll der, dem die schweren Sünden durch Generalabsolution vergeben sind, sobald sich Gelegenheit bietet, zum Einzelbekenntnis herantreten, und er soll nicht eher eine weitere Generalabsolution empfangen, wenn nicht ein gerechter Grund besteht.

Frage: Welche Funktion hat das „nachgeholte“ Einzelbekenntnis?

Can. 964

§ 1. Der angestammte Ort für die sakramentale Beichte ist die Kirche oder Kapelle.

§ 2. Was den Beichtstuhl angeht, sollen Normen von der Bischofskonferenz aufgestellt werden, wobei sicherzustellen ist, dass an einem offenliegenden Ort Beichtstühle mit festem Gitter zwischen Büßendem und Beichtvater vorhanden sind, die die Gläubigen frei sind zu benutzen, wenn sie es wollen.

§ 3. Beichten sollen nicht außerhalb des Beichtstuhles gehört werden, außer aus gerechtem Grunde.

PCI 6. Juli 1998:

„Frage: Ob angesichts der Vorschrift des can. 964 § 2 CIC der Spender des Sakraments aus gerechtem Grunde und außerhalb des Falles der Notwendigkeit rechtmäßig entscheiden könne, dass, auch wenn der Pönitent vielleicht etwas anderes verlangt, die Beichte im Beichtstuhl gehört wird, der mit einem festen Gitter versehen ist?

Antwort: Ja.“

(Lat. Text in Communicationes 30 [1998] 27)

Can. 965

Spender des Bußsakramentes ist allein der Priester.

Can. 861 (Taufe): Ordentlicher Spender ist ... Episcopus, presbyter, diaconus

Can. 882 (Firmung): Ordentlicher Spender ist ... Episcopus

Can. 900 (Eucharistie): Minister ... est solus sacerdos valide ordinatus.

Can. 966

§ 1 Zur gültigen Lossprechung der Sünden ist erforderlich, dass der Spender außer der Weihegewalt die Vollmacht besitzt, sie über die Gläubigen auszuüben, denen er die Lossprechung gibt.

§ 2 Diese Vollmacht kann einem Priester gegeben werden, sei es von Rechts wegen, sei es durch spezielle Verleihung durch die zuständige Autorität gemäß can. 969.

Problem der Weihe„gewalt“

Was ist „facultas“

Übersicht: Die rechtliche Regelung der ständigen Beichtvollmacht

Begründung	1 von Rechts wegen	2a von Amts	2b wegen	3/1	3/2 durch Verleihung	3/3
1 Vollmachtgeber	-			Ortsordinarius - der Inkardination - des Wohnsitzes 967 § 2	anderer Ortsordinarius 969 § 1	Oberer eines Religionsinstituts 969 § 2
2 Inhaber/ Empfänger	Papst, Kardinäle, Bischöfe 967 § 1	Ortsordinarius, Bußkanoniker, Pfarrer und Gleichgestellte 968 § 1	Ordensobere 968 § 2	„eigener Priester“ (Inkardination oder Wohnsitz) 967 § 2	jeder Priester 969 § 1	jeder Priester 969 § 2
3 Umfang der Vollmacht	überall gegenüber jedermann 967 § 1	überall, jedermann 967 § 2	Mitglieder und Hausgenossen 967 § 3	überall, jedermann 967 § 2	jedermann in der Diözese 969 § 1	Untergebene und Hausgenossen 969 § 2
4 Begrenzung der Ausübung	(nur für Bischöfe:) unerlaubt bei Wider- spruch des Diözesan- bischofs 967 § 1	ungültig bei Widerspruch des Ortsordinarius 967 § 2	unerlaubt bei Widerspruch eines höheren Oberen 967 § 3	ungültig bei Widerspruch des Ortsordinarius 967 § 2	(auf Diözese be- schränkt) Religiosen mit Zust. ihres Oberen	(auf Untergebene usw. beschränkt)
5 Widerruf der Vollmacht	-	-	-	durch verleihenden Ortsordinarius (total) oder anderen Oo (in dessen Gebiet) 974 § 2	durch verleihenden Ortsordinarius (Erl. in seiner Diözese) 974 § 2	durch eigenen Oberen (total) 974 § 2 durch anderen Oberen (für dessen Bereich) 974 § 2
6 Wegfall der Vollmacht	-	Amtsverlust 975	Amtsverlust 975	Exkardination, Wohnsitzaufgabe 975		

Can. 967

§ 1 Außer dem römischen Papst besitzen die Vollmacht, die Beichten der Gläubigen überall auf der Welt zu hören, von Rechts wegen die Kardinäle; ebenso die Bischöfe, die die Vollmacht ebenfalls überall erlaubt gebrauchen, wenn nicht der Diözesanbischof im Einzelfall widerspricht.

§ 2 Wer die Vollmacht, Beichte zu hören, kraft des Amtes oder kraft der Verleihung durch den Ordinarius des Inkardinationsortes oder den Ordinarius des Wohnsitzes ständig besitzt, kann diese Vollmacht überall ausüben, wenn nicht der Ortsordinarius im Einzelfall widerspricht, vorbehaltlich der Vorschriften des can. 974 §§ 2 und 3.

§ 3 Von Rechts wegen besitzen Vollmacht gegenüber den Mitgliedern und anderen, die Tag und Nacht im Hause des Instituts oder der Gesellschaft verweilen, diejenigen, die kraft Amtes oder kraft besonderer Verleihung des zuständigen Oberen nach Norm der cann. 968 § 2 und 969 § 2 mit Beichtvollmacht ausgestattet sind; sie üben (die Vollmacht) zudem erlaubt aus, wenn nicht ein höherer Oberer hinsichtlich seiner Untergebenen im Einzelfalle widerspricht.

§ 1: Schema Spalte 1 (von Rechts wegen)

§ 2: Schema Spalte 2 Zeilen 3+4; Spalte 3/1 Zeilen 3+4

§ 3: Schema Spalte 3/3 Zeilen 1, 3+4

Can. 968

§ 1 Kraft Amtes besitzen für jeweils ihren Bereich die Vollmacht, Beichte zu hören, der Ortsordinarius, der Bußkanoniker als auch der Pfarrer und andere, die an Stelle des Pfarrers stehen.

§ 2 Kraft Amtes besitzen Vollmacht, die Beichten ihrer Untergebenen und anderer, die sich bei Tag und Nacht im Hause aufhalten, zu hören, die Oberen eines Religiosen-instituts oder einer klerikalen Gesellschaft des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts, die nach Maßgabe der Konstitutionen Leitungsgewalt besitzen, vorbehaltlich can. 630 § 4.

§ 1: Schema Spalte 2 Zeile 2 (a)

§ 2: Schema Spalte 2 Zeile 2 (b)

Can. 969

§ 1 Nur der Ortsordinarius ist zuständig, jedwedem Priester durch besondere Verleihung die Vollmacht zu geben, die Beichte jedweder Gläubigen zu hören; Priester, die einem Religiöseninstitut angehören, dürfen davon aber keinen Gebrauch machen ohne die wenigstens angenommene Erlaubnis ihres Oberen.

§ 2 Der Obere eines Religiöseninstituts oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens im Sinne des can. 968 § 2 ist zuständig, jedwedem Priester die Vollmacht zu geben, die Beichten seiner Untergebenen oder anderer bei Tag und Nacht im Hause Verweilenden zu hören.

§ 1: Schema Spalten 3/1 und 3/2, jeweils Zeile 1

§ 2: Schema Spalte 3/3 Zeile 1

Warum diese komplizierten Regelungen?

Can. 970

Die Vollmacht, Beichten zu hören, darf nur Priestern gegeben werden, die durch eine Prüfung für geeignet befunden wurden oder deren Eignung auf andere Weise feststeht.

Althaus demnächst in MK:

„Worin diese Eignung näherhin besteht, kann in der Zusammenschau der Anforderungen an den Weihebewerber sowie anderer Bestimmungen des Bußrechtes ersehen werden:

- Rechtgläubigkeit, echte Frömmigkeit, einwandfreier Lebenswandel, physische und psychische Gesundheit (→ 1051, 1°);
- theologische Bildung, v.a. in Dogmatik, Moraltheologie, Kirchenrecht (→ 978 § 2);
- geistliche Eignung, um als Richter und Arzt die Gerechtigkeit und das Erbarmen Gottes zu vermitteln (→ 978 § 1) und eine heilsame Genugtuung („Buße“) aufzuerlegen (→ 981);
- Einfühlungsvermögen und Verschwiegenheit (→ 979, 981, 983, 984).“

„In den Diözesen des deutschen Sprachraumes ist zumeist üblich, eine erste Prüfung vor der Priesterweihe abzuhalten (Presbyteratsexamen, Cura-Examen o.ä.) mit anschließend zeitlich befristeter Beichtbefugnis, eine zweite Prüfung nach ca. 4-6 Dienstjahren (Pfarrexamen, Pfarrkonkurs o.ä.) mit nachfolgender, unbefristet erteilter Beichtbefugnis“ (ebd.).

Can. 971

Die Vollmacht, regelmäßig Beichten zu hören, darf der Ortsordinarius einem Priester selbst dann nicht geben, wenn dieser in seiner Diözese Wohnsitz oder Quasi-Wohnsitz hat, wenn er nicht zuvor, sofern möglich, den Ordinarius dieses Priesters gehört hat.

Can. 972

Die Vollmacht, Beichte zu hören, kann von der zuständigen Autorität nach can. 969 auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegeben werden.

Can. 973

Die Vollmacht, regelmäßig Beichte zu hören, ist schriftlich zu geben.

Can. 974

§ 1 Der Ortsordinarius und der zuständige Obere dürfen eine Vollmacht zum regelmäßigen Hören von Beichten nicht widerrufen außer aus schwerem Grund.

§ 2 Wird die Beichtvollmacht von dem Ortsordinarius widerrufen, der sie nach can. 967 § 2 gewährt hatte, verliert der Priester sie überall; wird sie von einem anderen Ortsordinarius widerrufen, verliert er sie nur im Bereich des Widerrufenden.

§ 3 Jedweder Ortsordinarius, der einem Priester die Vollmacht zum Beichtehören widerruft, soll den Ordinarius benachrichtigen, dem der Priester durch die Inkardination angehört, oder, wenn es sich um einen Angehörigen eines Religiöseninstituts handelt, den zuständigen Oberen.

§ 4 Wird die Vollmacht, Beichte zu hören, vom eigenen höheren Oberen widerrufen, verliert der Priester die Vollmacht zum Beichtehören überall gegenüber den Mitgliedern des Instituts; wird sie dagegen von einem anderen zuständigen Oberen widerrufen, verliert er sie nur gegenüber den Untergebenen in dessen Bereich.

§ 2: Schema Spalten 3/1 und 3/2, jeweils Zeile 5

§ 4: Schema Spalte 3/3 Zeile 5

Can. 975

Außer durch Widerruf erlischt die Vollmacht im Sinne des can. 967 § 2 durch Verlust des Amtes oder durch Exkardination oder durch Verlust des Wohnsitzes.

Schema Spalten 2 und 3/1, jeweils Zeile 6

Can. 976

Jedweder Priester, auch wenn er keine Beichtvollmacht besitzt, absolviert jeden Büsser in Todesgefahr gültig und erlaubt von allen Strafen und Sünden, auch wenn ein approbierter Priester zugegen ist.

Strafnachlass: gilt nur in foro interno, kann also im äußeren Rechtsbereich nicht geltend gemacht werden.

War die Strafe verhängt oder deklariert oder als Tatstrafe (Exkommunikation, Interdikt, Suspension) dem Ap. Stuhl zur Lossprechung vorbehalten, tritt sie auch im forum internum wieder ein, wenn der Täter sich nicht innerhalb eines Monats nach Genesung um die Lossprechung in foro externo bemüht (can. 1357 §§ 2 und 3).

Can. 1357

§ 2. Bei der Gewährung der Nachlassung erlege der Beichtvater dem Beichtenden die Last auf, innerhalb eines Monats bei Strafe des Wiedereintritts den zuständigen Oberen oder einen mit der Befugnis versehenen Priester anzugehen und seinen Weisungen zu folgen; inzwischen erlege er eine angemessene Buße auf und, wenn es drängt, die Behebung des Ärgernisses und des Schadens; das Angehen [des Oberen oder Priesters] kann auch durch den Beichtvater geschehen ohne Nennung des Namens.

§ 3. An dieselbe Pflicht, [den Oberen oder den Priester] anzugehen, sind, nachdem sie gesund geworden sind, diejenigen gebunden, denen nach Norm des can. 976 eine verhängte oder erklärte oder eine dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Zensur nachgelassen worden ist.

Can. 977

Die Absolution des Mitschuldigen bei einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs ist ungültig außer in Todesgefahr.

contra sextum Decalogi praeceptum?

Bezieht sich die Unfähigkeit des Beichtvaters nur auf die gemeinsame Sünde oder auf die ganze Beichte? Can. 18 ./ Einheit des Bußsakraments?

Can. 1378 § 1

Ein Priester, der gegen die Vorschrift des can. 977 handelt, zieht sich die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zu.

Für diese Strafe gilt das zu can. 976 Gesagte!

Can. 978

§ 1 Der Priester soll beim Beichtehören daran denken, dass er zugleich die Rolle des Richters und des Arztes innehat und von Gott als Diener zugleich der göttlichen Gerechtigkeit wie des Erbarmens eingesetzt ist, um für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen zu sorgen.

§ 2 Der Beichtvater soll als Diener der Kirche in der Spendung des Sakramentes treu der Lehre des Lehramtes folgen und den Normen die die zuständige Autorität erlassen hat.

Beichtvater als Richter?

Can. 979

Der Priester soll beim Fragestellen mit Klugheit und Diskretion vorgehen, soll die Umstände und das Alter des Büßers beachten und sich enthalten, nach dem Namen des Mitschuldigen zu fragen.

Can. 980

Wenn der Beichtvater an der Disposition des Büßers nicht zweifelt und dieser die Lossprechung erbittet, darf die Absolution nicht verweigert oder hinausgeschoben werden.

Disposition:

- *Reue (= Erkenntnis, falsch gehandelt zu haben)*
- *Besserungsvorsatz (= Konsequenz aus der gen. Erkenntnis)*
- *Wiedergutmachungsvorsatz (dto.), wenn möglich*

→ *can. 987.*

Can. 981

Gemäß der Art und Zahl der Sünden, aber unter Beachtung der Bedingtheiten des Büßers, soll der Beichtvater heilsame und angemessene Bußen auferlegen; diese ist der Büßer persönlich zu erfüllen verpflichtet.

Can. 982

Wer bekennt, er habe fälschlich einen unschuldigen Beichtvater bei der kirchlichen Autorität wegen des Verbrechens der Aufforderung zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs angezeigt, darf nicht absolviert werden, bevor er nicht die falsche Anzeige förmlich zurückgezogen hat und bereit ist, Schäden wiedergutzumachen, wenn solche entstanden sind.

Can. 1387

Ein Priester, der im Akt oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte den Büsser zur Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs auffordert, ist nach Schwere der Straftat mit der Suspension, Verboten, Entziehungen zu bestrafen, und in schwererwiegenden Fällen ist er aus dem Klerikerstand zu entlassen.

Nach Art. 3 Nr. 2 des MP Sacramentorum sanctitatis tutela der Glaubenskongregation zur Aburteilung und zur Lossprechung vorbehalten.

Can. 1390 § 1

Wer einen Beichtvater wegen der Straftat, von der in can. 1387 [gehandelt ist], fälschlich bei einem kirchlichen Oberen anzeigt, zieht sich das Interdikt als Tatstrafe zu und, wenn er Kleriker ist, auch die Suspension.

Can. 983

§ 1 Das sakramentale Siegel ist unverletzlich; daher ist es dem Beichtvater streng verboten, durch Worte oder in anderer Weise oder aus irgendeinem Grunde den Büßer irgendwie zu verraten.

§ 2 Die Pflicht, das Geheimnis zu wahren, haben auch der Übersetzer, wenn er zugegen ist, und alle, an die in irgendeiner Weise die Kenntnis der Sünde aus der Beichte gelangt ist.

Can. 1388

§ 1 Ein Beichtvater, der das sakramentale Siegel direkt verletzt, zieht sich die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zu; wer hingegen nur indirekt, ist nach Schwere der Straftat zu bestrafen.

§ 2 Ein Übersetzer und andere, von denen in can. 983 § 2 [gehandelt ist], die das Geheimnis verletzen, sind mit einer gerechten Strafe zu bestrafen, nicht ausgeschlossen die Exkommunikation.

Nach Art. 3 Nr. 3 des MP Sacramentorum sanctitatis tutela der Glaubenskongregation zur Aburteilung und zur Lossprechung vorbehalten.

Can. 984

§ 1 Dem Beichtvater ist jeder Gebrauch seines in der Beichte erworbene Wissens zum Schaden des Büßers gänzlich verboten, auch wenn jede Gefahr der Aufdeckung ausgeschlossen ist.

§ 2. Wer Autorität besitzt, kann eine Kenntnis von Sünden aus der Beichte, die er zu irgendeiner Zeit erlangt hat, in keiner Weise bei der äußeren Leitung verwenden.

Can. 985

Der Novizenmeister und sein Helfer, der Rektor eines Seminars oder eines anderen Erziehungsinstituts dürfen die sakramentalen Beichten ihrer Zöglinge, die in demselben Hause leben, nicht hören, wenn diese nicht in besonderen Fällen von sich aus darum bitten.

Can. 986

§ 1 Jeder, dem die Seelsorge kraft Amtes anvertraut ist, ist verpflichtet zu sorgen, dass die Beichten der ihm Anvertrauten gehört werden, wenn sie vernünftig darum bitten, und dass ihnen Gelegenheit geboten wird, zur individuellen Beichte zu gehen, an Tagen und Stunden, die zu ihrem Nutzen festgesetzt sind.

§ 2 Wenn Notwendigkeit drängt, ist jeder Beichtvater verpflichtet, die Beichte der Gläubigen zu hören, und in Todesgefahr jeder Priester.

Zu § 2 vgl. can. 976: wirklich jeder Priester!

Can. 987

Ein Christgläubiger soll, damit er das heilbringende Mittel der sakramentalen Buße empfangen, so vorbereitet sein (disponiert), dass er zu Gott umkehrt, indem er die begangenen Sünden bereut und den Vorsatz hat, sich zu bessern.

Disposition (Wiederholung, → can. 980):

- *Reue (= Erkenntnis, falsch gehandelt zu haben)*
- *Besserungsvorsatz (= Konsequenz aus der gen. Erkenntnis)*
- *Wiedergutmachungsvorsatz (dto.), wenn möglich*

Can. 988

§ 1 Der Christgläubige ist verpflichtet, alle schweren nach der Taufe begangenen Sünden, die nicht durch die Schlüsselgewalt der Kirche direkt vergeben und nicht im Einzelbekenntnis angeklagt sind, nach Art und Zahl zu bekennen, deren er sich nach sorgfältiger Überlegung bewusst ist.

§ 2 Es wird den Christgläubigen empfohlen, dass sie auch die verzeihlichen Sünden beichten.

Wichtig: Beichtpflicht besteht für die als solche erkannten schweren Sünden → subjektives Element des Begriffs des peccatum grave/mortale.

Can. 989

Jeder Gläubige ist, sobald er zu den Unterscheidungsjahren gelangt ist, verpflichtet, seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr sorgfältig zu bekennen.

Unterscheidungsjahre: Vollendung des 7. Lebensjahres.

Zum Begriff der schweren Sünde → zu 988.

Can. 990

Es ist nicht verboten, dass jemand durch einen Übersetzer beichtet, wenn Missbrauch und Anstoß vermieden ist, und unter Beachtung von can. 983 § 2.

Can. 991

Es ist jedem Christgläubigen unbenommen, einem approbierten Beichtvater auch eines anderen Ritus seine Sünden zu beichten, dem er lieber [beichten] will.

Ritus: hier nicht Liturgie, sondern Bezeichnung für eine (katholische) Kirche des Ostens (Ecclesia sui iuris).

Can. 992

Abläss ist Nachlass vor Gott einer zeitlichen Strafe für Sünden, [die] hinsichtlich der Schuld schon nachgelassen sind; ihn erlangt der Christgläubige, angemessen vorbereitet und unter bestimmten und festgesetzten Bedingungen, durch die Hilfe der Kirche, die als Dienerin der Erlösung den Schatz der Sühne Christi und der Heiligen autoritativ verwaltet und zuwendet.

Theoretischer Hintergrund: Unterscheidung von Schuld und Strafe als Folgen der Sünde.

- Bußsakrament vergibt die Schuld,
- Ablass erlässt die Strafen.

Voraussetzung des Straferlasses ist die Vergebung der Schuld.

Wir gehen von einem einheitlichen Bußbegriff aus: Ist die Schuld vergeben, entfallen die Strafen von selbst. Historisch liegt der Differenzierung ein Wandel im System der Buße zugrunde:

Alte Kirche: Sünde – Bußleistung – Wiederaufnahme (Buße)

Ab 11. Jh: Sünde – Beichte – (Tarif-)Buße. Mit dieser Bußleistung – nach Jahren und Tagen bezeichnet – wurde flexibel umgegangen (→ zu can. 981). Vor allem: Die Kirche habe die Befugnis, aus dem Schatz der Sühne Christi und der Verdienste der Gottesmutter und der Heiligen auszuteilen und damit die geschuldete Bußleistung abzulösen. Diese Theorie ermöglichte den Ablasshandel.

Heute: Versuch einer Spiritualisierung dieser Theorie, etwa durch Sabine Demel (Ablass in: Anzeiger für die Seelsorge 10/2000, 446-454):

"Sündenstrafe" meint die Folgen der Sünde, die fortbestehen, auch wenn die Schuld verziehen ist (Mißtrauen nach Ehebruch, Ehrverlust nach schlechter Nachrede usw.)

Aufarbeiten der Sündenfolgen durch Bußwerke, die aus Gebet und guten Werken bestehen müssen, als Hinwendung zu Gott.

Der "Kirchenschatz" ist die sakramentale Hilfe der Kirche als Gemeinschaft für den Einzelnen durch amtliches und stellvertretendes Fürbittgebet. Der Einzelne gliedert sich in das Gebet der Kirche ein.

Folge ist nicht eine Amnestie von verdienten Strafen, nicht ein Ausruhen auf den Verdiensten Christi und der Heiligen, sondern Gnade, die zur Aufarbeitung der Sündenfolgen hilft.

In das stellvertretende Fürbittgebet können auch die Verstorbenen einbezogen werden: Fegefeuer als Bild für den Reinigungsprozeß, der in Gottes Nähe führt und auch nach dem Tode noch nötig sein kann.

Änderungsvorschläge Demel (S. 452, 3.3):

can. 992: Ablass ist die Gnade, von der zeitlichen Folge der Sünden abzulassen, deren Schuld vor Gott schon getilgt ist; der Christgläubige empfängt sie ... durch die Hilfe der Kirche, die als Dienerin der Erlösung den Schatz der göttlichen Heilsmacht erhalten hat und diese autoritativ ausübt.

Can. 993

Der Ablass ist ein teilweiser oder ein vollständiger, je nachdem er von der zeitlichen Strafe [, die] für die Sünden geschuldet, teilweise oder ganz befreit.

Can. 994

Jedweder Gläubige kann Ablässe, teilweise oder vollständige, entweder für sich selbst gewinnen oder den Verstorbenen zuwenden nach Art der Fürbitte.

Can. 995

§ 1. Außer der höchsten Autorität der Kirche können nur jene Ablässe gewähren, denen diese Vollmacht vom Recht zuerkannt oder vom Römischen Bischof verliehen wird.

§ 2. Keine Autorität unterhalb des Römischen Bischofs kann die Vollmacht einräumen, Ablässe anderen zu übertragen, wenn ihr dies nicht vom Apostolischen Stuhl ausdrücklich gewährt worden ist.

Can. 996

§ 1. Damit jemand fähig ist, Ablässe zu gewinnen, muß er getauft sein, nicht exkommuniziert, im Stand der Gnade wenigstens am Ende der vorgeschriebenen Werke.

§ 2. Damit aber ein fähiges Subjekt diese gewinnt, muß es wenigstens die allgemeine Absicht haben, diese zu erwerben, und die zugehörigen Werke erfüllen zur festgesetzten Zeit und in der vorgeschriebenen Weise, gemäß dem Wortlaut der Gewährung.

Can. 997

Was die Gewährung und den Gebrauch der Ablässe angeht, sind darüber hinaus die übrigen Vorschriften zu beachten, die in den speziellen Gesetzen der Kirche enthalten sind.

Enchiridion indulgentiarum 16. Juli 1999

Frage

Struktur des Bußsakramentes im Vergleich zu den bisher besprochenen Sakramenten?

Krankensalbung

Can. 998

Die Salbung der Kranken, durch die die Kirche gefährlich erkrankte Gläubige dem leidenden und verherrlichten Herrn anempfiehlt, damit er diese aufrichte und rette, wird diesen gespendet durch Ölsalbung und Aussprechen der in den liturgischen Büchern vorgeschriebenen Worte.

Can. 999

Außer dem Bischof können das bei der Salbung der Kranken zu verwendende Öl segnen:

1° die vom Recht dem Diözesanbischof gleichgestellt sind;

2° im Falle der Notwendigkeit jedweder Priester bei der Feier des Sakramentes selbst.

Can. 1000

§ 1. Die Salbungen sind mit den Worten, in der Ordnung und Weise, wie in den liturgischen Büchern vorgeschrieben, genau durchzuführen; im Fall der Notwendigkeit jedoch genügt eine Salbung auf der Stirn oder auch auf einem anderen Teil des Körpers unter Aussprechen der ganzen Formel.

§ 2. Der Spender führt die Salbungen mit eigener Hand aus, wenn nicht ein schwerwiegender Grund den Gebrauch eines Instrumentes nahelegt.

Spendeformel:

„Per istam sanctam unctionem et suam piissimam misericordiam adiuvet te Dominus gratia Spiritus Sancti, ut a peccatis liberum te salvet atque propitius allevet.“

„Durch diese heilige Salbung helfe dir der Herr in seinem reichen Erbarmen, er stehe dir bei mit der Kraft des Heiligen Geistes. Der Herr, der dich von Sünden befreit, rette dich, in seiner Gnade richte er dich auf.

Salbung auf der Stirn und auf den Händen, im Notfall nur auf der Stirn oder anderswo.

Can. 1001

Die Seelsorger und die den Kranken Nahestehenden haben zu sorgen, dass die Kranken zu geeigneter Zeit durch dieses Sakrament aufgerichtet werden.

Can. 1002

Die gemeinsame Feier der Krankensalbung für mehrere Kranke zugleich, die angemessen vorbereitet und richtig eingestellt sind, kann gemäß den Vorschriften des Diözesanbischofs durchgeführt werden.

Ständige Rat der Deutsche Bischofskonferenz hat auf seiner Sitzung am 20.11.1978 eine *Erklärung zur Krankenpastoral* verabschiedet (Die deutschen Bischöfe, Heft 19):

"2. Mancherorts ist die Sitte aufgekommen, die alten Menschen der Gemeinde zu einem Alten-Gottesdienst einzuladen, bei dem etwa alle Teilnehmer, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, falls sie es wünschen, die Krankensalbung empfangen können. Aus den eben dargelegten Gründen [Sinn der Krankensalbung] kann das nicht gebilligt werden. 'Gemeinsame Feiern der Krankensalbung im Rahmen einer größeren Versammlung' ([*Ordo unctionis infirmorum*, n.] 83-92) sollten um ihrer liturgischen und pastoralen Möglichkeiten willen auch in Zukunft angeboten werden - aber als eigene Gemeindegottesdienste für Kranke. In Kliniken und Krankenhäusern könnte die gemeinsame Feier der Krankensalbung je nach Situation ein regelmäßiger Bestandteil der Gottesdienstordnung werden. In den Gemeinden kann die Krankensalbung von Zeit zu Zeit im Rahmen eines eigenen, von der Gesamtgemeinde getragenen und gestalteten Gottesdienstes gespendet werden.

Dabei gilt für alle Empfänger der Salbung, daß sie namentlich angemeldet und in einem eigenen Gespräch auf das Sakrament vorbereitet sein müssen. Im Rahmen dieser Vorbereitung sollte jeder, der die Krankensalbung empfangen will, zur sakramentalen Beichte eingeladen werden. Durch entsprechende organisatorische Maßnahmen und Ansagen muß unbedingt verhindert werden, daß während der Feier unangemeldete und unvorbereitete Gläubige die Spendung des Sakramentes erbitten.

Eindringlich bitten wir die Pfarrer, bei hohen Anmeldungszahlen mehrere Feiern mit einer überschaubaren Zahl von Teilnehmern anzuberaumen. ... Der Eindruck einer Massenspendung, vielleicht gar noch durch einen einzelnen Spender, wäre beim Sakrament der Krankensalbung besonders peinlich.

3. ... 'Dem Ortsordinarius obliegt die Verantwortung für die größeren Feiern, in denen etwa Kranke aus verschiedenen Pfarreien oder Krankenhäusern zum Empfang der Salbung zusammengeführt werden' ([*Ordo unctionis infirmorum*, n.] 13). Für Feiern dieser Art besteht die Pflicht vorheriger Anmeldung bei den Bischöflichen Ordinariaten.

4. Wenn es zutrifft, daß mancherorts unter Berufung auf den neuen Ritus bei der Krankensalbung nur noch die Stirne gesalbt wird, so muß gesagt werden: Dies ist ein Irrtum. ... Nur in besonderen Notfällen kann man sich mit der Salbung der Stirn begnügen.

Gleichfalls nicht sinnvoll und nicht statthaft ist es, bei einer größeren Zahl von Kranken die individuelle Handauflegung durch eine kollektive Handausstreckung über alle Kranke zu ersetzen. ...

5. Wenn ein Kranker, der zu einer gemeinsamen Feier der Krankensalbung eingeladen wurde, den Wunsch äußert, das Sakrament zu empfangen, dann sollte diesem Wunsch entsprochen werden."

Can. 1003

§ 1 Die Krankensalbung spendet gültig jeder und nur der Priester.

§ 2 Pflicht und Recht, die Krankensalbung zu spenden, haben alle Priester, denen die Seelsorge anvertraut ist, gegenüber den Gläubigen, die ihrem seelsorgerischen Dienst anvertraut sind; aus vernünftigem Grund kann jeder andere Priester dieses Sakrament spenden mit wenigstens angenommenem Einverständnis des oben genannten Priesters.

§ 3 Jedem Priester ist es erlaubt, gesegnetes Öl bei sich zu führen, damit er im Notfalle das Sakrament der Krankensalbung spenden kann.

Can. 1004

§ 1 Die Krankensalbung kann einem Gläubigen gespendet werden, der nach Erlangung des Vernunftgebrauchs durch Krankheit oder Alter in Gefahr zu schweben beginnt.

§ 2 Dieses Sakrament kann wiederholt werden, wenn der Kranke nach seiner Genesung erneut in schwere Krankheit fällt oder wenn während derselben Krankheit die Gefahr größer wird.

Can. 1005

Im Zweifel, ob der Kranke den Vernunftgebrauch erlangt hat, ob er gefährlich erkrankt ist oder ob er gestorben ist, werde das Sakrament gespendet.

Can. 1006

Kranken, die das Sakrament, als sie ihrer Sinne mächtig waren, wenigstens implizit erbeten haben, werde es gespendet.

Can. 1007

Die Krankensalbung darf denen nicht gespendet werden, die in offenkundiger schwerer Sünde unbußfertig verharren.

Frage:

Struktur des Sakramentes im Vergleich zu den bisher besprochenen Sakramenten?